

VERMERK

des	Vorsitzes der RK
vom	23. Juli 2007
für	die Regierungskonferenz (RK)

Betr.: **RK 2007**
Entwurf eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union
und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

**ENTWURF EINES
VERTRAGS ZUR ÄNDERUNG DES
VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND
DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT**

Artikel 1 bis 7 des Änderungsvertrags

N. B.:

Bei diesem Dokument handelt es sich lediglich um eine von der RK zu prüfende Arbeitsunterlage. Die Querverweise zwischen Artikeln in eckigen Klammern werden wie üblich von den Rechts- und Sprachsachverständigen bei der abschließenden Überarbeitung des Reformvertrags vor seiner Unterzeichnung berichtigt.

Artikel 1

Der Vertrag über die Europäische Union wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

Präambel

- 1) In der Präambel werden die Worte „diesem Vertrag“ bzw. „dieses Vertrages“ durch „diesen Verträgen“ bzw. „dieser Verträge“ ersetzt und folgender Wortlaut als zweiter Erwägungsgrund eingefügt:

„SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben.“

Allgemeine Bestimmungen

- 2) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

(a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Gründung der Union".

(b) Am Ende des Absatzes 1 werden folgende Worte angefügt:

" , der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen."

(c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Grundlage der Union sind der vorliegende Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist."

- 3) Es wird ein Artikel 2 eingefügt und der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3:

"Artikel 2 Die Werte der Union

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet."

4) Artikel 2, der Artikel 3 wird, erhält folgende Fassung:

"Artikel 3
Die Ziele der Union

1. Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.
2. Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist.
3. Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin.

Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.
4. Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.
5. In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und rechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.
6. Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind."

- 5) Artikel 3, der Artikel 4 wird, erhält folgende Fassung:

"Artikel 4
Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten

1. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel [I-11] bei den Mitgliedstaaten.
2. Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.
3. Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten."

- 6) Artikel 4, der Artikel 5 wird, erhält folgende Fassung:

"Artikel 5
Grundsätze bezüglich der Zuständigkeiten

1. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
2. Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.
3. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

4. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an."

7) Artikel 5 wird aufgehoben.

8) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6
Grundrechte

1. Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte vom 7. Dezember 2000 in der am [...] 2007] angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte hat dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen von Titel VII der Charta, in dem ihre Auslegung und Anwendung geregelt wird, und unter gebührender Beachtung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

2. Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

3. Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts."

9) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- (a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte".
- (b) Im gesamten Artikel wird die Bezugnahme auf die Verletzung "von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen" ersetzt durch eine Bezugnahme auf die Verletzung "der in Artikel [I-2] genannten Werte" und werden die Worte "dieses Vertrags" bzw. "diesem Vertrag" ersetzt durch "dieser Verträge" bzw. "diesen Verträgen".*
- (c) In Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 wird der letzte Satzteil "und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten" gestrichen; im letzten Satz wird der letzte Satzteil "und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen" ersetzt durch "und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt."
- (d) In Absatz 2 werden die Worte "kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen" ersetzt durch "kann der Europäische Rat einstimmig feststellen" und werden die Worte "die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats" ersetzt durch "den betroffenen Mitgliedstaat".
- (e) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"5. Die Abstimmungsmodalitäten, die für die Zwecke dieses Artikels für das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat gelten, sind in Artikel [309] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegt."

10) Der folgende neue Artikel 7 a wird eingefügt:

"Artikel 7 a
Die Union und ihre Nachbarn

1. Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Union spezielle Übereinkünfte mit den betreffenden Ländern schließen. Diese Übereinkünfte können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Übereinkünfte finden regelmäßige Konsultationen statt."

* Zudem wird in der französischen Fassung der Ausdruck "avis conforme" durch "approbation" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

- 11) Die Bestimmungen des Titels II des EU-Vertrags werden in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingearbeitet.

Demokratische Grundsätze

- 12) Titel II und Artikel 8 erhalten eine neue Überschrift und werden durch die folgenden neuen Artikel ersetzt:

"TITEL II BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DEMOKRATISCHEN GRUNDSÄTZE

Artikel 8 Grundsatz der demokratischen Gleichheit

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird.

Artikel 8 a Grundsatz der repräsentativen Demokratie

1. Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie.
2. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten.

Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.

3. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.
4. Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

Artikel 8 b Grundsatz der partizipativen Demokratie

1. Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
2. Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

3. Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.

4. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.

Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel [I-47 Absatz 4 (letzter Satz)] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegt.

Artikel 8 c Die Rolle der nationalen Parlamente

Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur reibungslosen Funktionsweise der Union bei, indem sie

- (a) von den Organen der Union unterrichtet werden und ihnen die Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente zugeleitet werden;
- (b) dafür sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß den Verfahren nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet wird;
- (c) sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Mechanismen zur Bewertung der Durchführung der Unionspolitiken in diesem Bereich nach Artikel [III-260] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union beteiligen und in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust nach den Artikeln [III-276 und III-273] des genannten Vertrags einbezogen werden;
- (d) sich an den Verfahren zur Änderung der Verträge nach Artikel [IV-443 und IV-444] dieses Vertrags beteiligen;
- (e) über Anträge auf Beitritt zur Union nach Artikel [I-58] dieses Vertrags unterrichtet werden;
- (f) sich an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischen Parlament gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente beteiligen."

Organe

- 13) Die Bestimmungen des Titels III des EU-Vertrags werden aufgehoben. Titel III erhält folgende neue Überschrift:

"TITEL III
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE".

- 14) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9
Die Organe der Union

1. Die Union verfügt über einen institutionellen Rahmen, der zum Zweck hat, ihren Werten Geltung zu verschaffen, ihre Ziele zu verfolgen, ihren Interessen, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger und denen der Mitgliedstaaten zu dienen sowie die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen.

Die Organe der Union sind

- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Rat,
- die Europäische Kommission (im Folgenden "Kommission"),
- der Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Europäische Zentralbank,
- der Rechnungshof.

2. Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in den Verträgen festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

3. Die Bestimmungen über die Europäische Zentralbank und den Rechnungshof sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Union enthalten."

- 15) Es wird ein Artikel 9 a eingefügt:

"Artikel 9 a
Das Europäische Parlament

1. Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission.

2. Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.

3. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

4. Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium."

16) Es wird ein Artikel 9 b eingefügt:

"Artikel 9 b

Der Europäische Rat und der Präsident des Europäischen Rates

1. Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

2. Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil.

3. Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich jeweils von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

4. Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat im Konsens.

5. Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle einer Verhinderung oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

6. Der Präsident des Europäischen Rates

- (a) führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und gibt ihnen Impulse,
- (b) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates,
- (c) wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,
- (d) legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in seiner Eigenschaft auf seiner Ebene, unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt ausüben."

17) Es wird ein Artikel 9 c eingefügt:

"Artikel 9 c

Der Rat, der Vorsitz des Rates und die Definition der qualifizierten Mehrheit

1. Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge.
2. Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.
3. Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.
4. Ab dem 1. November 2014 gilt als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Die übrigen Modalitäten für die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit sind in Artikel [I-25 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegt.

5. Die Übergangsbestimmungen für die Definition der qualifizierten Mehrheit, die bis zum 31. Oktober 2014 gelten, sowie die Übergangsbestimmungen, die zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 gelten, sind im Protokoll über die Übergangsbestimmungen festgelegt.

6. Der Rat tagt in verschiedenen Zusammensetzungen; die Liste dieser Zusammensetzungen wird nach Artikel [I-24 Absätze 4 und 7] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union angenommen.

Als Rat 'Allgemeine Angelegenheiten' sorgt er für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. In Verbindung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und mit der Kommission bereitet er die Tagungen des Europäischen Rates vor und sorgt für das weitere Vorgehen.

Als Rat 'Auswärtige Angelegenheiten' gestaltet er das auswärtige Handeln der Union entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union.

7. Ein Ausschuss von Ständigen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ist für die Vorbereitung der Arbeiten des Rates verantwortlich.

8. Der Rat tagt öffentlich, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt. Zu diesem Zweck wird jede Ratstagung in zwei Teile unterteilt, von denen der eine den Beratungen über die Gesetzgebungsakte der Union und der andere den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten gewidmet ist.

9. Der Vorsitz im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates 'Auswärtige Angelegenheiten' wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat unter Bedingungen, die gemäß Artikel [I-24 Absätze 4 und 7] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegt werden, nach einem System der gleichberechtigten Rotation wahrgenommen."

18) Es wird ein Artikel 9 d eingefügt:

"Artikel 9 d

Die Europäische Kommission und der Präsident der Europäischen Kommission

1. Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen nimmt sie die Vertretung der Union nach außen wahr. Sie leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

2. Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist.

3. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen unbeschadet des Artikels [I-28 Absatz 2] Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

4. Die Kommission, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem 31. Oktober 2014 ernannt wird, besteht einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats.

5. Ab dem 1. November 2014 besteht die Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt.

Die Kommissionsmitglieder werden unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt. Dieses System wird vom Europäischen Rat nach Artikel [I-26 Absatz 6 Buchstaben a und b] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union einstimmig festgelegt.

6. Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann nach Artikel [III-340] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen, und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik muss sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt niederlegen.

7. Der Präsident der Kommission

(a) legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,

(b) beschließt über die interne Organisation der Kommission, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,

- (c) ernennt, mit Ausnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

Ein Mitglied der Kommission legt sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein Amt nach dem Verfahren des Artikels [I-28 Absatz 1] nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

8. Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das Europäische Parlament dasselbe Verfahren anwendet.

Der Rat nimmt, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er als Mitglieder der Kommission vorschlägt. Diese werden auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien nach [Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2] ausgewählt.

Der Präsident, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die übrigen Mitglieder der Kommission stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Auf der Grundlage dieser Zustimmung wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt."

19) Der folgende neue Artikel 9 e wird eingefügt:

"Artikel 9 e

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

1. Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Der Europäische Rat kann die Amtszeit des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nach dem gleichen Verfahren beenden.
2. Der Hohe Vertreter leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Er trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
3. Der Hohe Vertreter führt den Vorsitz im Rat 'Auswärtige Angelegenheiten'.

4. Der Hohe Vertreter ist einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union. Er ist innerhalb der Kommission mit deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt der Hohe Vertreter den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, soweit dies mit den Absätzen 2 und 3 vereinbar ist."

20) Es wird ein Artikel 9 f eingefügt:

"Artikel 9 f
Der Gerichtshof der Europäischen Union

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

2. Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Er wird von Generalanwälten unterstützt.

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat.

Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel [III-355 und III-356] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

3. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet nach Maßgabe der Verträge

- (a) über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder natürlicher oder juristischer Personen;
- (b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;
- (c) in allen anderen in den Verträgen vorgesehenen Fällen."

- 21) Die Bestimmungen des Titels IV des EU-Vertrags werden in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingearbeitet.

Verstärkte Zusammenarbeit

- 22) Titel IV erhält die Überschrift des bisherigen Titels VII "BESTIMMUNGEN ÜBER EINE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT" und die Artikel 27 a bis 27 e, 40 bis 40 b sowie 43 bis 45 werden durch folgenden Artikel 10 ersetzt:

"Artikel 10
Verstärkte Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können, in den Grenzen und nach Maßgabe dieses Artikels und der Artikel [III-416 bis III-423] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge ausüben.

Eine Verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht allen Mitgliedstaaten nach Artikel [III-418] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union jederzeit offen.

2. Der Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel erlassen, wenn dieser feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens neun Mitgliedstaaten beteiligt sind. Der Rat beschließt nach dem in Artikel [III-419] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union vorgesehenen Verfahren.

3. Alle Mitglieder des Rates können an dessen Beratungen teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, welche die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, nehmen an der Abstimmung teil. Die Abstimmungsmodalitäten sind in Artikel [I-44 Absatz 3] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union vorgesehen.

4. An die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitriftswilligen Staaten angenommen werden muss."

- 23) Die Überschrift des Titels V des EU-Vertrags erhält folgende Fassung: "ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION UND BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK".

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln

24) Das folgende neue Kapitel wird eingefügt:

"KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION

Artikel 10 a

1. Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, welche für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grundsätze teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.

2. Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um

- (a) ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren;
- (b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;
- (c) nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und der Ziele der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, die die Außengrenzen betreffen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;
- (d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;
- (e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse;
- f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

- (g) den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen; und
- (h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

3. Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel und den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Union fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Rat und die Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Artikel 10 b

1. Auf der Grundlage der in Artikel [III-292] aufgeführten Grundsätze und Ziele legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest.

Die Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erstrecken sich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf andere Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Sie können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. Sie enthalten Bestimmungen zu ihrer Geltungsdauer und zu den von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Regelungen abgibt. Die Beschlüsse des Europäischen Rates werden nach Maßgabe der in den Verträgen vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

2. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission können dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen, wobei der Hohe Vertreter für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig ist."

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

25) Die folgende Überschrift wird eingefügt:

"KAPITEL 2
BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK".

26) Der folgende neue Artikel 10 c wird eingefügt:

"Artikel 10 c

Das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen des vorliegenden Kapitels beruht auf den Grundsätzen der allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1, verfolgt die darin genannten Ziele und steht mit diesen allgemeinen Bestimmungen im Einklang."

27) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 wird durch folgende zwei Absätze ersetzt:

"1. Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelten besondere Verfahren. Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen durchgeführt. Die spezifische Rolle des Europäischen Parlaments und der Kommission in diesem Bereich ist in den Verträgen festgelegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist in Bezug auf diese Bestimmungen nicht zuständig; hiervon ausgenommen ist die Kontrolle der Einhaltung von Artikel [III-308] dieses Vertrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse nach Artikel [III-376 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

2. Die Union verfolgt, bestimmt und verwirklicht im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht."

- (b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - (i) Am Ende des Unterabsatzes 1 werden Folgende Worte angefügt:

"und achten das Handeln der Union in diesem Bereich."
 - (ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung: "Der Rat und der Hohe Vertreter tragen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge."

28) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Die Union verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie

- (a) die allgemeinen Leitlinien bestimmt,
- (b) Beschlüsse erlässt zur Festlegung
 - (i) der von der Union durchzuführenden Aktionen,
 - (ii) der von der Union einzunehmenden Standpunkte,
 - (iii) der Einzelheiten der Durchführung der unter den Ziffern i und ii genannten Beschlüsse,
- (c) und die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik ausbaut."

29) Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der" ersetzt durch "bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien der ... fest," und folgender Satz angefügt: "Er erlässt die erforderlichen Beschlüsse." Folgender Unterabsatz wird angefügt:

"Wenn eine internationale Entwicklung es erfordert, beruft der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen."

- (b) Absatz 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: "Der Rat gestaltet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und fasst die für die Festlegung und Durchführung dieser Politik erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben." Unterabsatz 2 wird gestrichen.

(c) Der folgende neue Absatz wird angefügt:

"3. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten mit einzelstaatlichen Mitteln und den Mitteln der Union durchgeführt."

30) Der folgende neue Artikel 13 a wird eingefügt:

"Artikel 13 a

1. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und stellt sicher, dass die vom Europäischen Rat und vom Rat erlassenen Beschlüsse durchgeführt werden.

2. Der Hohe Vertreter vertritt die Union in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Er führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.

3. Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich der Hohe Vertreter auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes werden durch einen Beschluss des Rates festgelegt. Der Rat beschließt auf Vorschlag des Hohen Vertreters nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission."

31) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die ersten zwei Sätze durch folgenden Satz ersetzt: "Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so erlässt der Rat die erforderlichen Beschlüsse." In Satz 3, der Satz 2 wird, werden die Worte "In den gemeinsamen Aktionen" ersetzt durch "In den Beschlüssen".

(b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "einer gemeinsamen Aktion" durch "eines solchen Beschlusses" und die Worte "dieser Aktion" durch "dieses Beschlusses" ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.

(c) In Absatz 3 werden die Worte "gemeinsamen Aktionen" durch "Beschlüsse nach Absatz 1" ersetzt.

(d) Absatz 4 wird gestrichen und die nachfolgenden Absätze werden entsprechend unnummeriert.

- (e) In Absatz 5, der Absatz 4 wird, werden in Satz 1 die Worte ", die im Rahmen einer gemeinsamen Aktion geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt," ersetzt durch ", die im Rahmen eines Beschlusses nach Absatz 1 geplant ist, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mitgeteilt,".
 - (f) In Absatz 6, Absatz 5 wird, werden in Satz 1 die Worte "und mangels einer Entscheidung des Rates" ersetzt durch ", und falls eine Überprüfung des Beschlusses des Rates nach Absatz 1 nicht stattfindet" ersetzt und die Worte "der gemeinsamen Aktion" durch "des Beschlusses".
 - (g) In Absatz 7, der Absatz 6 wird, werden in Satz 1 die Worte "einer gemeinsamen Aktion" ersetzt durch "eines Beschlusses im Sinne dieses Artikels".
- 32)** Am Anfang des Artikels 15 werden die Worte: "Der Rat nimmt gemeinsame Standpunkte an. In den gemeinsamen Standpunkten wird das Konzept der Union für eine bestimmte Frage ... bestimmt" ersetzt durch "Der Rat erlässt Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage ... bestimmt wird" ersetzt und werden am Ende die Worte "gemeinsamen Standpunkten" durch "Standpunkten der Union".
- 33)** Der Wortlaut des Artikels 16 wird Artikel 17 a mit den Änderungen gemäß Nummer 35. Der bisherige Artikel 16 wird durch Artikel 22 ersetzt, der wie folgt geändert wird:
- (a) In Absatz 1 werden die Worte "Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann den Rat" ersetzt durch "Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder der Hohe Vertreter mit Unterstützung der Kommission kann den Rat" und werden die Worte "Vorschläge unterbreiten" durch "Initiativen beziehungsweise Vorschläge unterbreiten" ersetzt.
 - (b) In Absatz 2 werden die Worte "oder auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats" ersetzt durch "oder auf Antrag eines Mitgliedstaats" und die Worte "beruft der Vorsitz" ersetzt durch "beruft der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik".
- 34)** Der Wortlaut des Artikels 17 wird Artikel 27 mit den Änderungen gemäß Nummer 48. Der bisherige Artikel 17 wird durch Artikel 23 ersetzt, der wie folgt geändert wird:
- (a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: "Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Europäischen Rat oder vom Rat einstimmig gefasst. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen." Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung: "Vertreten die Mitglieder des Rates, die bei ihrer Stimmenthaltung eine solche Erklärung abgeben, mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung ausmachen, so wird der Beschluss nicht erlassen."

(b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(i) Der erste Gedankenstrich wird durch folgende zwei Gedankenstriche ersetzt:

- "- auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union nach Artikel [III-293 Absatz 1] einen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;
- auf einen Vorschlag hin, den ihm der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf spezielles Ersuchen des Europäischen Rates unterbreitet hat, das auf dessen eigene Initiative oder auf eine Initiative des Hohen Vertreters zurückgeht, einen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;"

(ii) Im bisherigen zweiten Gedankenstrich, der dritter Gedankenstrich wird, werden die Worte "Beschluss zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts fasst" ersetzt durch "Beschluss zur Durchführung eines Beschlusses, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird, erlässt,".

(iii) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort "wichtigen" durch "wesentlichen" ersetzt. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: "Der Hohe Vertreter bemüht sich in engem Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat um eine für diesen Mitgliedstaat annehmbare Lösung. Gelingt dies nicht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit veranlassen, dass die Frage im Hinblick auf einen einstimmigen Beschluss an den Europäischen Rat verwiesen wird."

(iv) Der bisherige Unterabsatz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt, der bisherige Unterabsatz 4 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5:

"3. Der Europäische Rat kann einstimmig einen Beschluss erlassen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt."

(c) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte "Dieser Absatz gilt nicht" durch "Die Absätze 2 und 3 gelten nicht" ersetzt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

35) Als Artikel 17 a wird der bisherige Artikel 16 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

(a) Der bisherige Wortlaut erhält folgende Fassung: "Die Mitgliedstaaten stimmen sich im Europäischen Rat und im Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen."

(b) In Satz 1 werden folgende Worte angefügt: "Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und ihre Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch."

(c) Die folgenden zwei Absätze werden eingefügt:

"Hat der Europäische Rat oder der Rat ein gemeinsames Vorgehen der Union im Sinne des Absatzes 1 festgelegt, so koordinieren der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Rat.

Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen arbeiten zusammen und tragen zur Festlegung und Durchführung des gemeinsamen Vorgehens bei."

36) Artikel 18 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.

(b) In Absatz 5 entfällt die Absatznummerierung und werden nach den Worten "Der Rat kann" folgende Worte eingefügt: "auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik". Der letzte Satzteil "wenn er dies für notwendig hält" wird gestrichen. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Verantwortung des Hohen Vertreters aus."

37) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die Worte "gemeinsamen Standpunkte" ersetzt durch "Standpunkte der Union". Dem Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik trägt für die Organisation dieser Koordination Sorge."

(b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(i) In Unterabsatz 1 werden die Worte "Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 14 Absatz 3" ersetzt durch "Nach Artikel [I-16 Absatz 2]"; nach den Worten "die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten" werden die Worte "und den Hohen Vertreter" eingefügt".

(ii) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "die übrigen Mitgliedstaaten" die Worte "sowie den Hohen Vertreter" eingefügt. In Satz 2 werden die Worte "werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ... für die Standpunkte ... einsetzen" ersetzt durch "setzen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ... für die Standpunkte ... ein".

(iii) Der folgende neue Unterabsatz 3 wird eingefügt:

"Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Hohe Vertreter gebeten wird, den Standpunkt der Union vorzutragen."

38) Artikel 20 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die Worte "Delegationen der Kommission" ersetzt durch "Delegationen der Union" und die Worte "Umsetzung der vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen" ersetzt durch "Durchführung der nach diesem Kapitel erlassenen Beschlüsse, mit denen Standpunkte und Aktionen der Union festgelegt werden,".

(b) In Absatz 2 wird das Komma nach "Informationsaustausch" gestrichen und das Wort "und" eingefügt. Die Worte "und Beteiligung an der Durchführung des Artikels 20 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" werden gestrichen und folgender Absatz eingefügt:

"Sie tragen zur Verwirklichung des in Artikel [I-10 Absatz 2 Buchstabe c] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union genannten Rechts der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern und zur Durchführung der nach Artikel [III-127] des genannten Vertrags erlassenen Maßnahmen bei."

39) Artikel 21 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hört das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und unterrichtet das Parlament über die Entwicklung der Politik in diesen Bereichen. Er achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden."

(b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "an den Rat" die Worte "und den Hohen Vertreter der Union" eingefügt. In Satz 2 werden die Worte "Einmal jährlich" durch "Zweimal jährlich" ersetzt und am Ende die Worte ", einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik" angefügt.

40) Der Wortlaut des Artikels 22 wird Artikel 16 mit den Änderungen gemäß Nummer 33.

41) Der Wortlaut des Artikels 23 wird Artikel 17 mit den Änderungen gemäß Nummer 34.

42) Artikel 24 wird Artikel 22 und erhält folgende Fassung:

"Die Union kann in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen."

43) Artikel 25 wird Artikel 23 und wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" gemäß dem vorliegenden Vertrag angepasst und werden nach den Worten "auf Ersuchen des Rates" die Worte ", des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik" eingefügt. In Satz 2 werden die Worte "unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission" durch "unbeschadet der Zuständigkeiten des Hohen Vertreters" ersetzt.

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikels [III-309] wahr."

(c) In Absatz 3 wird die Bezugnahme auf Artikel 47 gestrichen.

44) Die Artikel 26 und 27, die Artikel 24 und 25 werden, werden durch folgende zwei Artikel ersetzt, wobei Artikel 25 den bisherigen Artikel 47 ersetzt:

"Artikel 24

Gemäß Artikel [I-51] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und abweichend von Absatz 2 des genannten Artikels legt der Rat Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, und über den freien Datenverkehr fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Artikel 25

Die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik lässt die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in den Verträgen für die Ausübung der in den Artikeln [I-13 bis I-15 und Artikel I-17] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union aufgeführten Zuständigkeiten der Union vorgesehen sind, unberührt.

Ebenso lässt die Durchführung der Politik nach den genannten Artikeln die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in den Verträgen für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nach diesem Kapitel vorgesehen sind, unberührt."

45) Die Artikel 27 a bis 27 e betreffend die verstärkte Zusammenarbeit werden durch Artikel [I-44] gemäß Nummer 22 ersetzt.

46) Artikel 28 wird Artikel 26 und wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird gestrichen und die nachfolgenden Absätze werden entsprechend unnummeriert. In dem gesamten Artikel werden die Worte "der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte "der Union" ersetzt.
- (b) In Absatz 2, der Absatz 1 wird, werden die Worte "den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche" ersetzt durch "der Durchführung dieses Kapitels".
- (c) In Absatz 3, der Absatz 2 wird, werden in Unterabsatz 1 die Worte "Durchführung dieser Bestimmungen" ersetzt durch "Durchführung dieses Kapitels", und in Unterabsatz 2 wird die Bezugnahme auf Artikel 23 durch eine Bezugnahme auf Artikel [III-300].
- (d) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt und Absatz 4 wird gestrichen:

"3. Der Rat erlässt einen Beschluss zur Festlegung besonderer Verfahren, um den schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere von Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Mission nach Artikel [I-41 Absatz 1 und Artikel III-309] bestimmt sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Artikel [I-41 Absatz 1 und in Artikel III-309] genannten Missionen, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, werden aus einem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gebildeten Anschubfonds finanziert.

Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die Beschlüsse über

- (a) die Einzelheiten für die Bildung und die Finanzierung des Anschubfonds, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds;
- (b) die Einzelheiten für die Verwaltung des Anschubfonds;
- (c) die Einzelheiten für die Finanzkontrolle.

Kann die geplante Mission nach Artikel [I-41 Absatz 1 und Artikel III-309] nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden, so ermächtigt der Rat den Hohen Vertreter zur Inanspruchnahme dieses Fonds. Der Hohe Vertreter erstattet dem Rat Bericht über die Erfüllung dieses Mandats."

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

47) Der folgende neue Abschnitt wird eingefügt:

"ABSCHNITT BETREFFEND
DIE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME
SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK".

48) Als Artikel 27 wird der bisherige Artikel 17 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

(a) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt und der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2:

"1. Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden."

(b) Absatz 1, der Absatz 2 wird, wird wie folgt geändert:

(i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen."

- (ii) In Unterabsatz 2 werden die Worte "nach diesem Artikel" durch die Worte "nach diesem Abschnitt " ersetzt.
- (iii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
- (c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze ersetzt:

"3. Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

4. Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

5. Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel [III-310].

6. Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel [III-312]. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels [III-309].

7. Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist."

49) Die folgenden neuen Artikel 28 bis 31 werden eingefügt:

"Artikel 28

1. Die in Artikel [I-41 Absatz 1] vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

2. Der Rat erlässt die Beschlüsse über Missionen nach Absatz 1; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

Artikel 29

1. Im Rahmen der nach Artikel [III-309] erlassenen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik untereinander die Ausführung der Mission.

2. Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 1 genannten Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse.

Artikel 30

1. Aufgabe der in Artikel [I-41 Absatz 3] genannten, dem Rat unterstellten Europäischen Verteidigungsagentur ist es,

- (a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Beurteilung, ob die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, mitzuwirken;
- (b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken;
- (c) multilaterale Projekte zur Erfüllung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten vorzuschlagen, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
- (d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;
- (e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

2. Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmen. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung. Innerhalb der Agentur werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

Artikel 31

1. Die Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Artikels [I 41 Absatz 6] beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien erfüllen und die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit enthalten sind, teilen dem Rat und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ihre Absicht mit.

2. Der Rat erlässt binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung einen Beschluss über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt nach Anhörung des Hohen Vertreters mit qualifizierter Mehrheit.

3. Jeder Mitgliedstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zu beteiligen wünscht, teilt dem Rat und dem Hohen Vertreter seine Absicht mit.

Der Rat erlässt einen Beschluss, in dem die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kriterien und Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit erfüllt beziehungsweise eingeht, bestätigt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Hohen Vertreters. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel [205 Absatz 3 Buchstabe a] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

4. Erfüllt ein teilnehmender Mitgliedstaat die Kriterien nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nicht mehr oder kann er den darin genannten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann der Rat einen Beschluss erlassen, durch den die Teilnahme dieses Staates ausgesetzt wird.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaats vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit nach Artikel [205 Absatz 3 Buchstabe a] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

5. Wünscht ein teilnehmender Mitgliedstaat, von der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit Abstand zu nehmen, so teilt er seine Entscheidung dem Rat mit, der zur Kenntnis nimmt, dass die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats beendet ist.

6. Mit Ausnahme der Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 5 erlässt der Rat die Beschlüsse und Empfehlungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit einstimmig. Für die Zwecke dieses Absatzes bezieht sich die Einstimmigkeit allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten."

- 50) Die Artikel 29 bis 39 des Titels VI des EU-Vertrags betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen werden durch die Artikel [III-257 bis III-264 und III-270 bis III-277] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt; sie werden gemäß Artikel 2 Nummern 61, 64 und 65 des vorliegenden Vertrags geändert. Die Überschrift des Titels wird gestrichen und der Titel erhält die Nummer des Titels betreffend die Schlussbestimmungen.
- 51) Die Artikel 40 bis 40 b des Titels VI des EU-Vertrags und die Artikel 43 bis 45 betreffend die Verstärkte Zusammenarbeit werden gemäß Nummer 22 durch Artikel [I-44] ersetzt.
- 52) Die Artikel 41 und 42 des EU-Vertrags werden aufgehoben.

Schlussbestimmungen

53) Der Titel VIII betreffend die Schlussbestimmungen wird Titel VI; dieser Titel und die Artikel 48, 49, 51, 52 und 53 werden gemäß Nummer 55, 56, 60, 62 bzw. 63 geändert. Artikel 47 wird gemäß Nummer 44 durch Artikel 25 ersetzt und die Artikel 46 und 50 werden aufgehoben.

54) Der folgende neue Artikel 32 wird eingefügt:

"Artikel 32
Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit."

55) Es wird ein Artikel 33 eingefügt, der den bisherigen Artikel 48 ersetzt:

"Artikel 33
Verfahren für die Änderung der Verträge

Die Verträge können nach dem ordentlichen Änderungsverfahren geändert werden. Sie können ebenfalls nach vereinfachten Änderungsverfahren geändert werden.

Ordentliches Änderungsverfahren

1. Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge vorlegen. Diese Entwürfe können eine Ausdehnung oder Verringerung der der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten zum Ziel haben. Diese Entwürfe werden vom Rat dem Europäischen Rat übermittelt und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht.

Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung an, die an eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 4 gerichtet ist.

Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, keinen Konvent einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

Eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an den Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung der Verträge vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

Vereinfachte Änderungsverfahren

2. Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Europäischen Rat Entwürfe zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Union über die internen Politikbereiche der Union vorlegen.

Der Europäische Rat kann einen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der Europäischen Zentralbank. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Der Beschluss nach Unterabsatz 2 darf nicht zu einer Ausdehnung der der Union im Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten führen.

3. In Fällen, in denen der Rat nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Union oder des Titels V des vorliegenden Vertrags in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall einstimmig beschließt, kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Der vorliegende Unterabsatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

In Fällen, in denen nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Union Gesetzgebungsakte vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, wonach die Gesetzgebungsakte nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können.

Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage von Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nach Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 nicht erlassen. Wird die Initiative nicht abgelehnt, so kann der Europäische Rat den Beschluss erlassen.

Der Europäische Rat erlässt die Beschlüsse nach den Unterabsätzen 1 oder 2 einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt."

- 56) Als Artikel 34 wird der bisherige Artikel 49 eingefügt, der wie folgt geändert wird:
- (a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union".
 - (b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (i) In Satz 1 werden die Worte "die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen," ersetzt durch die Worte "die in Artikel [I-2] genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen,".
 - (ii) In Satz 2 werden die Worte "Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diesen Antrag unterrichtet. Der antragstellende Staat richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig". *
 - (iii) Der folgende neue Satz 3 wird eingefügt: "Die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien werden berücksichtigt."

- 57) Der folgende neue Artikel 35 eingefügt:

"Artikel 35
Freiwilliger Austritt aus der Union

1. Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

* Zudem werden in der französischen Fassung die Worte "avis conforme" durch das Wort "approbation" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

2. Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt es ab, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel [III-325 Absatz 3] der Vertrags über die Arbeitsweise der Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

3. Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

4. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel [205 Absatz 3 Buchstabe b] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

5. Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels [I-58] beantragen."

58) Es wird ein Artikel 36 eingefügt:

"Artikel 36
Protokolle und Anhänge

Die Protokolle und Anhänge der Verträge sind Bestandteil der Verträge."

59) Es wird ein Artikel 37 eingefügt:

"Artikel 37
Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Verträge gelten für das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Verträge wird in Artikel [IV-440 Absätze 2 bis 7] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union im Einzelnen angegeben."

60) Als Artikel 38 wird der bisherige Artikel 51 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

(a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Geltungsdauer".

(b) Die Worte "Dieser Vertrag gilt" werden ersetzt durch "Die Verträge gelten".

61) Der folgende neue Artikel 39 wird eingefügt:

"Artikel 39

Verhältnis zwischen dem vorliegenden Vertrag und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union

Der vorliegende Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Union bilden die Verträge, auf denen die Union beruht. Diese beiden Verträge, die den gleichen rechtlichen Stellenwert haben, werden als 'die Verträge' bezeichnet."

62) Als Artikel 40 wird der bisherige Artikel 52 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

(a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Ratifikation und Inkrafttreten".

(b) In Absatz 1 werden die Worte "Dieser Vertrag bedarf" ersetzt durch "Die Verträge bedürfen".

(c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Verträge treten am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft."

63) Als Artikel 41 wird der bisherige Artikel 53 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

(a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Verbindliche Fassungen und Übersetzungen".

(b) In Absatz 1 werden die Worte "Dieser Vertrag ist" ersetzt durch "Die Verträge sind" und die Worte "er wird" ersetzt durch "sie werden". Die dort aufgeführten Sprachen werden um die in Artikel 53 Absatz 2 des EU-Vertrags genannten Sprachen ergänzt und Absatz 2 wird gestrichen.

(c) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

"2. Die Verträge können ferner in jede andere von den Mitgliedstaaten bestimmte Sprache übersetzt werden, sofern diese Sprache nach der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen eine beglaubigte Abschrift dieser Übersetzungen zur Verfügung, die in den Archiven des Rates hinterlegt wird."

Artikel 2

- 1) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.
- 2) Der Titel des Vertrags erhält folgende Fassung: "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union".

A. HORIZONTALE ÄNDERUNGEN

- 3) Im gesamten Vertrag
 - (a) werden die Worte "Gemeinschaft" oder "Europäische Gemeinschaft" ersetzt durch "Union", die Worte "Europäische Gemeinschaften" durch "Europäische Union", der Wortbestandteil "Gemeinschafts-" durch "Unions-" und das Adjektiv "gemeinschaftlich" durch "der Union";
 - (b) werden die Worte "dieser Vertrag", "dieses Vertrags", "diesem Vertrag" und "diesen Vertrag" ersetzt durch die Worte "die Verträge", "der Verträge" und "den Verträgen" und wird das Verb gegebenenfalls in den Plural gesetzt;
 - (c) werden die Worte "Rat ... nach dem Verfahren des Artikels 251" oder "Rat ... gemäß dem Verfahren des Artikels 251" ersetzt durch "das Europäische Parlament und der Rat ... nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren" oder "vom Europäischen Parlament und vom Rat ... nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren" und werden die Worte "Verfahren des Artikels 251" ersetzt durch "ordentliches Gesetzgebungsverfahren"; das Verb wird gegebenenfalls in den Plural gesetzt;
 - (d) werden die Worte "mit qualifizierter Mehrheit" gestrichen;
 - (e) werden die Worte "der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt," ersetzt durch "der Europäische Rat";
 - (f) werden die Worte "Organe und Einrichtungen" ersetzt durch "Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen", außer in Artikel 193 Absatz 1;
 - (g) werden die Worte "Gemeinsamer Markt" ersetzt durch "Binnenmarkt";
 - (h) wird das Wort "ECU" ersetzt durch "Euro";
 - (i) werden die Worte "Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt," ersetzt durch "Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,";
 - (j) wird die Abkürzung "EZB" ersetzt durch die Worte "Europäische Zentralbank";

- (k) werden die Worte "Satzung des ESZB" ersetzt durch "Satzung des ESZB und der EZB";
 - (l) werden die Worte "Ausschuss nach Artikel 114" und "des in Artikel 114 bezeichneten Ausschusses" ersetzt durch "Wirtschafts- und Finanzausschuss";
 - (m) werden die Worte "Satzung des Gerichtshofs" ersetzt durch "Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union";
 - (n) werden die Worte "Gericht erster Instanz" ersetzt durch "Gericht";
 - (o) werden die Worte "gerichtliche Kammer" und "gerichtliche Kammern" ersetzt durch "Fachgericht" bzw. "Fachgerichte" und die jeweils erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.
- 4) In den folgenden Artikeln werden nach dem Wort "Rat" bzw. dem Wort "Rat" und dem betreffenden Verb die Worte "nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt; die Worte "auf Vorschlag der Kommission" werden gestrichen:
- Artikel 17 a Absatz 1 - Artikel 95
 - Artikel 19 Absatz 1 - Artikel 104 Absatz 4 Unterabsatz 2
 - Artikel 19 Absatz 2 - Artikel 166 Absatz 4
 - Artikel 22 Absatz 2 - Artikel 175 Absatz 2 Unterabsatz 1
 - Artikel 93
- 5) In den folgenden Artikeln werden nach dem Wort "Rat" die Worte ", der mit einfacher Mehrheit beschließt," bzw. am Satzende die Worte "; er beschließt mit einfacher Mehrheit" eingefügt:
- Artikel 130 Absatz 1 - Artikel 213 Absatz 2 Satz 2
 - Artikel 144 Absatz 1 - Artikel 216
 - Artikel 208 - Artikel 284
 - Artikel 209
- 6) In den folgenden Artikeln werden die Worte "Anhörung des Parlaments" durch "Zustimmung des Parlaments" ersetzt:
- Artikel 17a Absatz 1
 - Artikel 22 Absatz 2

7) In den folgenden Artikeln wird das Wort "Organ" durch die Worte "Organ, Einrichtung oder sonstige Stelle" ersetzt und werden die jeweils erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen:

- Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 2
- Artikel 232 Absatz 2
- Artikel 233 Absatz 1
- Artikel 234 Buchstabe b
- Artikel 255 Absatz 2

8) In den folgenden Artikeln wird das Wort "Gerichtshof" durch die Worte "Gerichtshof der Europäischen Union" ersetzt:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| - Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe d | - Artikel 234, Absätze 1, 2 und 3 |
| - Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 | - Artikel 235 |
| - Artikel 94 Absatz 9 | - Artikel 236 |
| - Artikel 195 Absatz 1 | - Artikel 237 Einleitungssatz und Buchstabe d |
| - Artikel 225 a Absatz 6 | - Artikel 238 |
| - Artikel 226 Absatz 2 | - Artikel 240 |
| - Artikel 227 Absatz 1 | - Artikel 242 |
| - Artikel 228 Absatz 1 | - Artikel 243 |
| - Artikel 229 | - Artikel 244 |
| - Artikel 229 a | - Artikel 245 Absatz 1 |
| - Artikel 230 Absätze 1, 2 und 3 | - Artikel 247 Absatz 8 |
| - Artikel 231 Absatz 1 | - Artikel 256 Absätze 2 und 4 |
| - Artikel 232 Absatz 1 | - Artikel 290 |
| - Artikel 233 Absatz 1 | |

9) In den folgenden Artikeln wird die Bezugnahme auf einen anderen Artikel des Vertrags durch folgende Bezugnahme auf einen Artikel des Vertrags über die Europäische Union ersetzt:

- | | |
|-------------------------|--|
| - Artikel 21 Absatz 3 | Bezugnahme auf Artikel [IV-448 Absatz 1] (erste Bezugnahme) und Artikel [I-19] (zweite Bezugnahme) |
| - Artikel 97 b: | Bezugnahme auf Artikel [I-3] |
| - Artikel 98: | Bezugnahme auf Artikel [I-3] (zweite Bezugnahme) |
| - Artikel 105 Absatz 1: | Bezugnahme auf Artikel [I-3] |
| - Artikel 125: | Bezugnahme auf Artikel [I-3] |
| - Artikel 215 Absatz 4: | Bezugnahme auf Artikel [I-27 Absatz 1] |

B. SPEZIFISCHE ÄNDERUNGEN

Präambel

- 10) Im zweiten Erwägungsgrund wird das Wort "Länder" durch "Staaten" ersetzt und im letzten Erwägungsgrund der Präambel werden die Worte "HABEN BESCHLOSSEN, eine EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt" ersetzt durch "HABEN zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ERNANNT".

Gemeinsame Bestimmungen

- 11) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

1. Dieser Vertrag regelt die Arbeitsweise der Union und legt die Bereiche, den Umfang und die Einzelheiten der Ausübung ihrer Zuständigkeiten fest.

2. Der vorliegende Vertrag und der Vertrag über die Europäische Union bilden die Verträge, auf denen die Union beruht. Diese beiden Verträge, die den gleichen rechtlichen Stellenwert haben, werden als 'die Verträge' bezeichnet. "

- 12) Artikel 3 Absatz 1 wird aufgehoben. Artikel 3 Absatz 2 wird Artikel 8 mit den Änderungen gemäß Nummer 21.
- 13) Der Wortlaut des Artikels 4 wird Artikel 97 b mit den Änderungen gemäß Nummer 82.
- 14) Der Wortlaut des Artikels 12 wird Artikel 17.
- 15) Der Wortlaut des Artikels 13 wird Artikel 17 a mit den Änderungen gemäß Nummer 31.
- 16) Der Wortlaut des Artikels 14 wird Artikel 22 a mit den Änderungen gemäß Nummer 41.

17) Der Wortlaut des Artikels 15 wird Artikel 22 b mit den Änderungen gemäß Nummer 42.

18) Der Wortlaut des Artikels 16 wird Artikel 14 mit den Änderungen gemäß Nummer 27.

Zuständigkeitsarten und -bereiche

19) Die Artikel 2 bis 6 werden durch folgenden neuen Titel und folgende neue Artikel ersetzt:

"TITEL I ARTEN UND BEREICHE DER ZUSTÄNDIGKEIT DER UNION

Artikel 2

1. Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit, so kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.

2. Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so können die Union und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit erneut wahr, sofern und soweit die Union entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.

3. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik im Rahmen von Regelungen nach Maßgabe der Verträge, für deren Festlegung die Union zuständig ist.

4. Die Union ist nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.

5. In bestimmten Bereichen ist die Union nach Maßgabe der Verträge dafür zuständig, Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

Die verbindlichen Rechtsakte der Union, die aufgrund der diese Bereiche betreffenden Bestimmungen der Verträge erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

6. Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den Bestimmungen der Verträge zu den einzelnen Bereichen.

Artikel 3

1. Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:
 - (a) Zollunion,
 - (b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,
 - (c) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
 - (d) Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,
 - (e) gemeinsame Handelspolitik.

2. Die Union hat ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

Artikel 4

1. Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verträge außerhalb der in den Artikeln [I-13 und 17] genannten Bereiche eine Zuständigkeit übertragen.

2. Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:
 - (a) Binnenmarkt,
 - (b) Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte,
 - (c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
 - (d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
 - (e) Umwelt,
 - (f) Verbraucherschutz,
 - (g) Verkehr,
 - (h) transeuropäische Netze,
 - (i) Energie,
 - (j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
 - (k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.

3. In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen, insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

4. In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union. Zu diesem Zweck erlässt der Rat Maßnahmen; insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik.

Für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gelten besondere Regelungen.

2. Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung von Leitlinien für diese Politik.

3. Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

Artikel 6

Die Union ist für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig. Diese Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung können in folgenden Bereichen getroffen werden:

- (a) Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- (b) Industrie,
- (c) Kultur,
- (d) Tourismus,
- (e) allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung,
- (f) Katastrophenschutz,
- (g) Verwaltungszusammenarbeit."

Allgemein anwendbare Bestimmungen

- 20) Artikel 7 wird durch folgenden Titel und folgenden Artikel ersetzt:

"TITEL II
ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen und trägt dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung."

- 21) Artikel 8 wird durch den bisherigen Artikel 3 Absatz 2 ersetzt. Die Worte "in diesem Artikel genannten Tätigkeiten" werden durch "ihren Tätigkeiten" ersetzt.

- 22) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung."

- 23) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen."

- 24) Artikel 11 wird durch den bisherigen Artikel 6 ersetzt; die Worte "in Artikel 3 genannten" werden gestrichen.

- 25) Artikel 12 wird durch den bisherigen Artikel 153 Absatz 2 ersetzt.

- 26) Artikel 13 wird durch den verfügenden Teil des bisherigen Protokolls über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere ersetzt; nach dem Wort "Landwirtschaft" wird das Wort "Fischerei" eingefügt, die Worte "und Forschung" werden durch "Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt" ersetzt und nach den Worten "des Wohlergehens der Tiere" werden die Worte "als fühlende Wesen" eingefügt.

- 27) Artikel 14 wird durch den bisherigen Artikel 16 ersetzt, der wie folgt geändert wird:
- (a) In die Aufzählung der Artikel am Anfang wird eine Bezugnahme auf Artikel [I-5] des Vertrags über die Europäische Union eingefügt.
 - (b) Am Ende des Satzes 1 werden die Worte "und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können" ersetzt durch die Worte "und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können".
 - (c) Der folgende neue Satz wird angefügt:

Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch das Europäische Parlament und den Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten festgelegt, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren."

- 28) Artikel 15 erhält folgende Fassung:

1. Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
2. Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.
3. Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog."

Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft

- 29) Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung: "NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSBU'RGERSCHAFT"
- 30) Artikel 17 wird durch den bisherigen Artikel 12 ersetzt.
- 31) Als Artikel 17 a wird der bisherige Artikel 13 eingefügt; in dessen Absatz 2 werden die Worte "beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251, wenn er" ersetzt durch "können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren" und wird das Wort "annimmt" durch "annehmen" ersetzt.

32) Als Artikel 17 b wird der bisherige Artikel 17 eingefügt, dessen Absatz 2 folgende Fassung erhält:

"2. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben

- (a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- (b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
- (c) im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
- (d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

33) Artikel 18 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 2 werden die Worte "kann der Rat Vorschriften erlassen" ersetzt durch "können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen" und wird der letzte Satz gestrichen.

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsehen, nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments."

- 34) In Artikel 20 werden die Worte "vereinbaren die notwendigen Regeln und" gestrichen. Der folgende neue Absatz wird angefügt:

"Der Rat kann nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Festlegung der zur Erleichterung dieses Schutzes notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen erlassen."

- 35) In Artikel 21 wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

"Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels [I-47] des Vertrags über die Europäische Union gelten, einschließlich der Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative ergreifen, kommen müssen, werden vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt."

- 36) Als Artikel 21 a wird der bisherige Artikel 255 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

- (a) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze vorangestellt; der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 Unterabsatz 1, und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3:

"1. Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

2. Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt."

- (b) In Absatz 1, der Absatz 3 wird, wird in Unterabsatz 1 vor dem Wort "Sitz" das Wort "satzungsmäßigem" eingefügt, werden die Worte "des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission" ersetzt durch "der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger," und wird die Bezugnahme auf die Absätze 2 und 3 durch eine Bezugnahme auf den vorliegenden Absatz ersetzt.

- (c) In Absatz 2, der Absatz 3 Unterabsatz 2 wird, werden die Worte "binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam" gestrichen.

- (d) In Absatz 3, der Absatz 3 Unterabsatz 3 wird, werden die Worte "Jedes der vorgenannten Organe legt" ersetzt durch "Jedes Organ gewährleistet die Transparenz seiner Tätigkeit und legt nach dem in Unterabsatz 2 genannten Gesetzgebungsakt" und werden die folgenden zwei neuen Unterabsätze angefügt:

"Dieser Absatz gilt für den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank nur dann, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Das Europäische Parlament und der Rat sorgen dafür, dass die Dokumente, die die Gesetzgebungsverfahren betreffen, nach Maßgabe des in Unterabsatz 2 genannten Gesetzgebungsakts öffentlich zugänglich gemacht werden."

37) Es wird ein Artikel 21 b eingefügt:

"Artikel 21 b"

1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
2. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften lassen die spezifischen Bestimmungen des Artikels [III-307 a] unberührt."

38) In Artikel 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Dieser Absatz gilt nicht für Artikel 21 Absatz 1, Artikel 21 a und Artikel 21 b."

39) Der Dritte Teil erhält die folgende neue Überschrift: "DIE INTERNEN POLITIKEN UND MASSNAHMEN DER UNION".

Binnenmarkt

40) Am Anfang des Dritten Teils wird ein Titel I mit der Überschrift "DER BINNENMARKT" eingefügt.

41) Als Artikel 22 a wird der bisherige Artikel 14 eingefügt. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. "Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten."

- 42) Als Artikel 22 b wird der bisherige Artikel 15 eingefügt. In Absatz 1 werden die Worte "im Zuge der Errichtung" ersetzt durch "für die Errichtung".
- 43) Titel I "Der freie Warenverkehr" wird Titel I a.
- 44) Nach Artikel 27 wird ein Kapitel 1 a mit der Überschrift "ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN" eingefügt. Als Artikel 27 a wird der bisherige Artikel 135 eingefügt, dessen letzter Satz gestrichen wird.

Landwirtschaft und Fischerei

- 45) In der Überschrift des Titels II werden die Worte "UND DIE FISCHEREI" angefügt.
- 46) Artikel 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (a) Nach den Worten "die Landwirtschaft" werden die Worte ", die Fischerei" eingefügt.
 - (b) Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Die Bezugnahmen auf die gemeinsame Agrarpolitik oder auf die Landwirtschaft und die Verwendung des Wortes 'landwirtschaftlich' sind in dem Sinne zu verstehen, dass damit unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Fischereisektors auch die Fischerei gemeint ist."
- 47) Artikel 36 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 werden vor den Worten "der Rat" die Worte "das Europäische Parlament und" eingefügt und wird die Bezugnahme auf Absatz 3 gestrichen.
 - (b) In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung: "Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission genehmigen, dass Beihilfen gewährt werden".
- 48) Artikel 37 wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - (b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und der Satzteil "Unter Berücksichtigung der Arbeiten der in Absatz 1 vorgesehenen Konferenz legt die Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags zur Gestaltung und Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor," wird ersetzt durch "Die Kommission legt zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor,".

- (c) Folgende Absätze werden als neue Absätze 2 und 2 a eingefügt:

"2. Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel [III-228] Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind.

2a Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei."

- (d) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: "Die einzelstaatlichen Marktordnungen können nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die in Artikel 34 Absatz 1 vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzt werden."

Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Ausfuhr von Leistungen der sozialen Sicherheit

- 49) Artikel 42 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "aus- und einwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen" ersetzt durch "zu- und abwandernden Arbeitnehmern und Selbstständigen sowie deren anspruchsberechtigten Angehörigen".
- (b) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

"Erklärt ein Mitglied des Rates, dass ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts nach Absatz 1 wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit wie dessen Geltungsbereich, Kosten oder Finanzstruktur verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache geht der Europäische Rat binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens wie folgt vor:

- (a) er verweist den Entwurf an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird, oder
- (b) er sieht von einem Tätigwerden ab, oder aber er ersucht die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags; in diesem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen."

Niederlassungsrecht

- 50) In Artikel 44 werden am Anfang des Absatzes 2 die Worte "Das Europäische Parlament," eingefügt.
- 51) In Artikel 45 Absatz 2 werden die Worte "Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren".
- 52) Artikel 47 wird wie folgt geändert:
- (a) Am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satzteil angefügt: "sowie für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten".
 - (b) Absatz 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.*
- 53) Als Artikel 48 a wird der bisherige Artikel 294 eingefügt.

Dienstleistungen

- 54) Artikel 49 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 werden die Worte "Staat der Gemeinschaft" ersetzt durch "Mitgliedstaat".
 - (b) In Absatz 2 werden die Worte "Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren".

Kapitalverkehr

- 55) In Artikel 50 Absatz 3 werden die Worte "dem Staat" ersetzt durch "dem Mitgliedstaat" und werden die Worte "dieser Staat" ersetzt durch "dieser Mitgliedstaat".

* Zudem wird in der französischen Fassung das Wort "libération" durch "suppression" und das Wort "sera" durch "est" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

- 56) In Artikel 52 Absatz 1 werden die Worte "Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses".
- 57) In Artikel 57 Absatz 2 werden die Worte "kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen ... beschließen" ersetzt durch "beschließen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen ... " und werden die Worte "seiner Bemühungen" am Anfang des Absatzes 2 durch "ihre Bemühungen" ersetzt. Der letzte Satz des Absatzes 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- "3. Abweichend von Absatz 2 kann nur der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Maßnahmen einstimmig beschließen, die im Rahmen des Unionsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern einen Rückschritt darstellen."
- 58) In Artikel 58 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:
- "4. Sind keine Maßnahmen nach Artikel [III-157 Absatz 3] erlassen worden, so kann die Kommission oder, wenn diese binnen drei Monaten nach der Vorlage eines entsprechenden Antrags des betreffenden Mitgliedstaats keinen Beschluss erlassen hat, der Rat einen Beschluss erlassen, mit dem festgelegt wird, dass die von einem Mitgliedstaat in Bezug auf ein oder mehrere Drittländer getroffenen restriktiven steuerlichen Maßnahmen insofern als mit den Verträgen vereinbar anzusehen sind, als sie durch eines der Ziele der Union gerechtfertigt und mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind. Der Rat beschließt einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats."
- 59) Artikel 60 wird Artikel [67 a] mit den Änderungen gemäß Nummer 61.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- 60) Ein Titel IV mit der Überschrift "DER RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS" ersetzt den Titel IV über Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr. Dieser Titel umfasst folgende Kapitel:
- | | |
|------------|---|
| Kapitel 1: | Allgemeine Bestimmungen |
| Kapitel 2: | Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung |
| Kapitel 3: | Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen |
| Kapitel 4: | Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen |
| Kapitel 5: | Polizeiliche Zusammenarbeit |

Allgemeine Bestimmungen

61) Artikel 61 wird durch folgendes Kapitel und folgende Artikel ersetzt:

"KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 61

1. Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.
2. Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist. Für die Zwecke dieses Titels werden Staatenlose den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.
3. Die Union wirkt darauf hin, durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
4. Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.

Artikel 62

Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

Artikel 63

Die nationalen Parlamente tragen bei Gesetzgebungsvorschlägen und -initiativen, die im Rahmen der Kapitel 4 und 5 vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips nach Maßgabe des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Artikel 64

Unbeschadet der Artikel [III-360 bis III-362] kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen erlassen, mit denen Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter diesen Titel fallenden Unionspolitik durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

Artikel 65

Im Rat wird ein ständiger Ausschuss eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Er fördert unbeschadet des Artikels [III-344] die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über die Arbeiten des Ausschusses auf dem Laufenden gehalten.

Artikel 66

Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, untereinander und unter ihrer Verantwortung Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Abteilungen ihrer für den Schutz der nationalen Sicherheit verantwortlichen Verwaltungen einzurichten, die sie für geeignet halten.

Artikel 67

Der Rat erlässt Maßnahmen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission vorbehaltlich des Artikels [III-264] und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 67 a

Sofern dies notwendig ist, um die Ziele des Artikels [III-257] in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und damit verbundener Aktivitäten zu verwirklichen, schaffen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einen Rahmen für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen gehören kann, deren Eigentümer oder Besitzer natürliche oder juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten sind.

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zur Umsetzung des in Absatz 1 genannten Rahmens.

In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein.

Artikel 68

Die in den Kapiteln 4 und 5 genannten Rechtsakte sowie die in Artikel [III-263] genannten Maßnahmen, mit denen die Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen der genannten Kapitel gewährleistet wird, werden wie folgt erlassen:

- (a) auf Vorschlag der Kommission oder
- (b) auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten."

Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

62) Die Artikel 62 bis 64 werden durch folgendes Kapitel und folgende Artikel ersetzt:

"KAPITEL 2 POLITIK IM BEREICH GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG

Artikel 69

1. Die Union entwickelt eine Politik, mit der
 - (a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
 - (b) die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll;
 - (c) schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen, die folgende Bereiche betreffen:
 - (a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;

- (b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;
 - (c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
 - (d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;
 - (e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.
3. Erscheint zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel [I-10 Absatz 2 Buchstabe a] genannten Rechts, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, ein Tätigwerden der Union erforderlich, so kann der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Bestimmungen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente erlassen, sofern die Verträge hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsehen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
4. Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geographische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.

Artikel 69 a

1. Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf eine gemeinsame europäische Asylregelung, die Folgendes umfasst:
- (a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
 - (b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
 - (c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;

- (d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
- (e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
- (f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
- (g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung der Zuströme von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.

3. Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 69 b

1. Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- (a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
- (b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
- (c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
- (d) Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.

3. Die Union kann mit Drittländern Übereinkünfte über eine Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland schließen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.

4. Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.

5. Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

Artikel 69 c

Für die unter diesen Abschnitt fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, und zwar auch in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes."

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

63) Artikel 65 wird durch folgendes Kapitel und folgenden Artikel ersetzt:

"KAPITEL 3 JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

Artikel 69 d

1. Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 werden, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, durch das Europäische Parlament und den Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die Folgendes sicherstellen sollen:

- (a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
- (b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;

- (c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- (d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
- (e) einen effektiven Zugang zum Recht;
- (f) die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;
- (g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
- (h) die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

3. Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

4. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, welche nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Dieser Vorschlag wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nicht erlassen. Wird der Vorschlag nicht abgelehnt, so kann der Rat den Beschluss erlassen."

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

64) Die Artikel 66 und 67 werden durch folgendes Kapitel und folgende Artikel ersetzt:

"KAPITEL 4 JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Artikel 69 e

1. Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und in Artikel [III-271] genannten Bereichen.

Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, um

- (a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;
- (b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;
- (c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;
- (d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

2. Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Die Vorschriften betreffen Folgendes:

- (a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;
- (b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- (c) die Rechte der Opfer von Straftaten;
- (d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch einen Beschluss bestimmt worden sind; dieser Beschluss wird vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Der Erlass von Mindestvorschriften nach diesem Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.

3. Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf einer Richtlinie nach Absatz 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann das Mitglied beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens verweist der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel [I-44 Absatz 2 und Artikel III-419 Absatz 1] als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Artikel 69 f

1. Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Je nach den Entwicklungen der Kriminalität kann der Rat einen Beschluss erlassen, in dem andere Kriminalitätsbereiche bestimmt werden, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

2. Erweist sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, so können durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden. Diese Richtlinien werden unbeschadet des Artikels [III-264] nach dem gleichen ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahren wie die betreffenden Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.

3. Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass der Entwurf einer Richtlinie nach den Absätzen 1 oder 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann das Mitglied beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens verweist der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel [I-44 Absatz 2 und Artikel III-419 Absatz 1] als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Artikel 69 g

Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.

Artikel 69 h

1. Eurojust hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

Zu diesem Zweck legen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust fest. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

- (a) Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
- (b) Koordinierung der unter Buchstabe a genannten Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen;
- (c) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Kompetenzkonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

2. Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen nach Absatz 1 werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels [III-274] durch die zuständigen einzelstaatlichen Bediensteten vorgenommen.

Artikel 69 i

1. Zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnung ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf einer Verordnung befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens verweist der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Verordnung begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach [Artikel I-44 Absatz 2] und [Artikel III-419 Absatz 1] als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Europol, zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

3. Die in Absatz 1 genannte Verordnung legt die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Einzelheiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.

4. Der Europäische Rat kann gleichzeitig mit der Annahme der Verordnung oder im Anschluss daran einen Beschluss zur Änderung des Absatzes 1 mit dem Ziel einer Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension und zur entsprechenden Änderung des Absatzes 2 hinsichtlich Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehr als einen Mitgliedstaat betreffende Straftaten begangen haben, erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission."

Polizeiliche Zusammenarbeit

65) Die Artikel 68 und 69 werden durch folgendes Kapitel und folgende Artikel ersetzt:

"KAPITEL 5 POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 69 j

1. Die Union entwickelt eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:
 - (a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;
 - (b) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;
 - (c) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.
3. Der Rat kann nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf von Maßnahmen befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens verweist der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs von Maßnahmen begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach [Artikel I-44 Absatz 2] und [Artikel III-419 Absatz 1] als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Das spezifische Verfahren nach den Unterabsätzen 2 und 3 gilt nicht für Rechtsakte, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen.

Artikel 69 k

1. Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.

2. Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol fest. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

- (a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern beziehungsweise Stellen außerhalb der Union übermittelt werden;
- (b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.

Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt; an dieser Kontrolle werden die nationalen Parlamente beteiligt.

3. Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorbehalten.

Artikel 69 l

Der Rat legt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln [III-270 und III-275] genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments."

Verkehr

- 66) In Artikel 70 werden die Worte "dieses Vertrags" ersetzt durch "der Verträge".
- 67) Artikel 71 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Beim Erlass von Maßnahmen nach Absatz 1 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen die Anwendung den Lebensstandard und die Beschäftigungslage in bestimmten Regionen sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte."
- 68) In Artikel 72 werden die Worte "es sei denn, dass der Rat einstimmig etwas anderes billigt" ersetzt durch "es sei denn, dass der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig eine Maßnahme billigt, die eine Ausnahmeregelung gewährt".
- 69) In Artikel 75 Absatz 2 werden die Worte "der Rat" ersetzt durch "das Europäische Parlament und der Rat" und das Wort "kann" ersetzt durch "können".
- 70) In Artikel 78 wird folgender Satz angefügt:
- "Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Artikel aufgehoben wird."
- 71) In Artikel 79 wird der Satzteil "; die Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialausschusses bleiben unberührt" gestrichen.
- 72) Artikel 80 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt erlassen. Sie beschließen nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses."

Wettbewerbsregeln

73) Dem Artikel 85 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

"3. Die Kommission kann Verordnungen zu den Gruppen von Vereinbarungen erlassen, zu denen der Rat nach Artikel [III-163 Absatz 2 Buchstabe b] eine Verordnung oder Richtlinie erlassen hat."

74) Artikel 87 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 2 wird am Ende des Buchstabens c folgender Satz angefügt:

"Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird."

(b) In Absatz 3 wird am Ende des Buchstabens a folgender Satzteil angefügt: ", sowie der in Artikel [III-424] genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage".

75) Dem Artikel 88 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

"4. Die Kommission kann Verordnungen zu den Arten von staatlichen Beihilfen erlassen, die, wie vom Rat nach Artikel [III-169] festgelegt, von dem Verfahren nach Absatz 3 ausgenommen werden können."

Steuerliche Vorschriften

76) Am Ende des Artikels 93 werden die Worte "innerhalb der in Artikel 14 gesetzten Frist" ersetzt durch "und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen".

Angleichung der Rechtsvorschriften

77) Die Artikel 94 und 95 werden umgestellt. Artikel 94 wird Artikel 95 und Artikel 95 wird Artikel 94.

- 78) Artikel 95, der Artikel 94 wird, wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 werden die Worte "abweichend von Artikel 94" gestrichen.
 - (b) Am Anfang des Absatzes 4 wird der Satzteil "wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat" ersetzt durch "wenn der Rat und das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen haben".
 - (c) Am Anfang des Absatzes 5 wird der Satzteil "Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält," ersetzt durch "Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat und das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission für erforderlich hält,".
- 79) In Artikel 94, der Artikel 95 wird, werden die Worte "Der Rat erlässt" ersetzt durch "Unbeschadet des Artikels 94 erlässt der Rat".
- 80) In Artikel 96 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "erlässt der Rat" ersetzt durch "erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren". Satz 2 erhält folgende Fassung: "Es können alle sonstigen in den Verträgen vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen erlassen werden."

Geistiges Eigentum

- 81) Der folgende neue Artikel 97 a wird eingefügt:

"Artikel 97 a

Im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene.

Der Rat legt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel fest. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments."

Wirtschafts- und Währungspolitik

82) Als Artikel 97 b wird der bisherige Artikel 4 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "und der darin vorgesehenen Zeitfolge" gestrichen.
- (b) In Absatz 2 wird der Satzteil "Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festsetzung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU," ersetzt durch "Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe der Verträge und der darin vorgesehenen Verfahren eine einheitliche Währung, den Euro,".

83) Artikel 99 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird Satz 1 durch die folgenden zwei Sätze ersetzt:

"Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Verwarnung richten. Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten."

- (b) Absatz 4 Unterabsatz 2 wird Absatz 5 und Absatz 5 wird Absatz 6.

- (c) In Absatz 4 werden die folgenden drei neuen Unterabsätze eingefügt:

"Der Rat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Die qualifizierte Mehrheit der übrigen Mitglieder des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a."

- (d) In Absatz 6 werden die Worte "Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252" ersetzt durch: "Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren".

Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren (Energie)

84) Artikel 100 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten."

Sonstige Bestimmungen - Wirtschafts- und Währungspolitik

85) Artikel 102 Absatz 2 wird gestrichen.

86) Artikel 103 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Rat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Definitionen für die Anwendung der in den Artikeln 101 und 102 sowie in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen."

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

87) Artikel 104 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat."

(b) In Absatz 6 wird das Wort "Empfehlung" durch "Vorschlag" ersetzt.

(c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Wird nach Absatz 6 ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat auf Empfehlung der Kommission unverzüglich Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpfen."

- (d) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- (e) In Absatz 12 wird in Satz 1 das Wort "Entscheidungen" durch "Entscheidungen oder Empfehlungen" ersetzt.
- (f) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

"13. Die Beschlussfassung und die Empfehlungen des Rates nach den Absätzen 8, 9, 11 und 12 erfolgen auf Empfehlung der Kommission.

Erlässt der Rat Maßnahmen nach den Absätzen 6 bis 9, 11 und 12, so beschließt er ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Die qualifizierte Mehrheit der übrigen Mitglieder des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a."

- (g) In Absatz 14 Unterabsatz 3 werden die Worte "vor dem 1. Januar 1994" gestrichen.

Währungspolitik

- 88)** Artikel 105 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Der Rat kann einstimmig nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen."

- 89)** Artikel 106 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Banknoten" ersetzt durch "Euro-Banknoten".
- (b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Münzen" durch "Euro-Münzen" ersetzt. Am Anfang des Satzes 2 werden die Worte "Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 und nach Anhörung der EZB" ersetzt durch: "Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank".

90) Artikel 107 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen; die Absätze 3, 4, 5 und 6 werden die Absätze 1, 2, 3 und 4.

(b) Absatz 3, der Absatz 1 wird, erhält folgende Fassung:

"1. Das Europäische System der Zentralbanken, im Folgenden "ESZB", wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank, nämlich dem Rat und dem Direktorium der Europäischen Zentralbank, geleitet."

(c) Absatz 4, der Absatz 2 wird, werden die Worte "Die Satzung des ESZB" durch folgenden Satzteil ersetzt: "Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, im Folgenden 'Satzung der ESZB und der EZB',".

(d) Absatz 5, der Absatz 3 wird, erhält folgende Fassung:

"3. Das Europäische Parlament und der Rat können die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1 Buchstabe a und 36 der Satzung des ESZB nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ändern. Sie beschließen entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank nach Anhörung der Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank."

91) In Artikel 109 werden die Worte "spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB" gestrichen.

92) In Artikel 110 werden die ersten vier Unterabsätze des Absatzes 2 gestrichen.

Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro

93) Artikel 111 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 wird Artikel 188 o Absätze 1 bis 4 mit den Änderungen gemäß Nummer 178.

Artikel 111 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Zentralbank erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen."

Institutionelle Bestimmungen (WWU)

- 94) Artikel 112 wird Artikel 245 b und Artikel 113 wird Artikel 245 c mit den jeweiligen Änderungen; gemäß Nummer 231 und Nummer 232.
- 95) Artikel 114 wird Artikel 112 mit folgenden Änderungen:
- (a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird die Bezeichnung "Beratender Währungsausschuss" ersetzt durch "Wirtschafts- und Finanzausschuss".
 - (b) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.
 - (c) In Absatz 2 wird Unterabsatz 1 gestrichen.
- 96) Artikel 115 wird Artikel 113.

Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

- 97) Das folgende neue Kapitel 3a mit den folgenden neuen Artikeln 114, 115 und 115 a wird eingefügt:

"KAPITEL 3a
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN, DEREN WÄHRUNG
DER EURO IST

Artikel 114

1. Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erlässt der Rat für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln [III–179 und III–184] genannten Verfahren, mit Ausnahme des in Artikel [III–184 Absatz 13] genannten Verfahrens, um

- (a) die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken,
- (b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.

2. Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.

Artikel 115

Die Einzelheiten für die Tagungen der Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sind in dem Protokoll betreffend die Euro-Gruppe festgelegt.

Artikel 115 a

1. Zur Gewährleistung der Stellung des Euro im internationalen Währungssystem erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

2. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen mit dem Ziel erlassen, eine einheitliche Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

3. Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.“

Übergangsbestimmungen für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt

98) Artikel 116 erhält folgende Fassung:

"Artikel 116

1. Die Mitgliedstaaten, für die der Rat nicht beschlossen hat, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, werden nachstehend als 'Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt' oder 'Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung' bezeichnet."

2. Auf die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, finden die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Verträge keine Anwendung:

- (a) Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik [(Artikel III-179 Absatz 2)];
- (b) Zwangsmittel zum Abbau eines übermäßigen Defizits [(Artikel III-184 Absätze 9 und 10)];
- (c) Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken [(Artikel III-185 Absätze 1, 2, 3 und 5)];
- (d) Ausgabe des Euro [(Artikel III-186)];
- (e) Rechtsakte der Europäischen Zentralbank [(Artikel III-190)];
- (f) Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro [(Artikel III-191)];
- (g) Währungsvereinbarungen und andere Maßnahmen bezüglich der Wechselkurspolitik [(Artikel III-326)];
- (h) Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank [(Artikel III-382 Absatz 2)];
- (i) Beschlüsse zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind [(Artikel III-196 Absatz 1)];
- (j) Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich [(Artikel III-196 Absatz 2)].

Somit sind "Mitgliedstaaten" im Sinne der in den Buchstaben a bis j genannten Artikel die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

3. Die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und deren Zentralbanken sind nach Kapitel IX der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank von den Rechten und Pflichten im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken ausgeschlossen.

4. Das Stimmrecht der Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung vertreten, ruht beim Erlass von Maßnahmen nach den in Absatz 2 genannten Artikeln durch den Rat sowie bei

- (a) Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Rahmen der multilateralen Überwachung, einschließlich Empfehlungen zu den Stabilitätsprogrammen und Verwarnungen [(Artikel III-179 Absatz 4)];

- (b) Maßnahmen bei übermäßigem Defizit von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist [(Artikel III–184 Absätze 6, 7, 8 und 11)].

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a."

99) Artikel 117 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird ersetzt durch Artikel 121 Absatz 1 mit folgenden Änderungen:

- (i) Der Beginn des Absatzes wird wie folgt ergänzt: "Mindestens einmal alle zwei Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und".
- (ii) In dem gesamten Absatz wird die Bezeichnung "das EWI" ersetzt durch "die Europäische Zentralbank".
- (iii) In Unterabsatz 1 Satz 1 wird der Satzteil "inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung ... ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind" ersetzt durch "inwieweit die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind".
- (iv) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte "der einzelnen Mitgliedstaaten" ersetzt durch "jedes einzelnen dieser Mitgliedstaaten".
- (v) In Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich werden die Worte "gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats" ersetzt durch "gegenüber dem Euro". *
- (vi) In Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich werden die Worte "von dem Mitgliedstaat" ersetzt durch "von dem Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung" und die Worte "des Europäischen Währungssystems" gestrichen.
- (vii) In Unterabsatz 2 werden die Worte "die Entwicklung der ECU" gestrichen.

- (b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (i) Die ersten fünf Gedankenstriche werden die ersten fünf Gedankenstriche von Artikel 118 Absatz 2 mit den Änderungen gemäß Nummer [...].

* Zudem werden in der französischen Fassung die Worte "le mécanisme de change" ersetzt durch "le mécanisme de taux de change". Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

- (ii) Artikel 117 Absatz 2 wird ersetzt durch Artikel 122 Absatz 2 Satz 2 unter Aufnahme der folgenden neuen Unterabsätze 2 und 3:

"Der Rat beschließt auf Empfehlung einer qualifizierten Mehrheit derjenigen seiner Mitglieder, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist. Diese Mitglieder beschließen innerhalb von sechs Monaten nach Befassung des Rates mit dem Kommissionsvorschlag.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a."

- (c) Absatz 3 wird ersetzt durch Artikel 123 Absatz 5 mit folgenden Änderungen:
- (i) Zu Beginn werden die Worte "Wird nach dem Verfahren des Artikels 122 Absatz 2 beschlossen," ersetzt durch "Wird nach dem Verfahren des Absatzes 2 beschlossen,".
- (ii) Vor den Worten "fest und ergreift" wird das Wort "unwiderruflich" eingefügt.
- (d) Die Absätze 4 bis 9 werden aufgehoben.

100) Artikel 118 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird ersetzt durch Artikel 123 Absatz 3.*
- (b) Absatz 2 wird ersetzt durch Artikel 117 Absatz 2 Gedankenstriche 1 bis 5 mit folgender Einleitung:
- "Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ist es die Aufgabe der Europäischen Zentralbank, in Bezug auf diese Mitgliedstaaten"
- (i) Unter Gedankenstrich 3 werden die Worte "des Europäischen Währungssystems" ersetzt durch "des Wechselkursmechanismus".
- (ii) Der derzeitige Gedankenstrich 5 erhält folgende Fassung: "die seinerzeitigen Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, die zuvor vom Europäischen Währungsinstitut übernommen worden waren, wahrzunehmen."

* Zudem werden in der französischen Fassung die Worte "du présent traité" gestrichen. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

101) Es wird ein Artikel 118 a eingefügt, in den der Wortlaut von Artikel 124 mit folgenden Änderungen übernommen wird:

- (a) Der Satzteil "Bis zum Beginn der dritten Stufe behandelt jeder Mitgliedstaat seine" wird ersetzt durch "Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt seine".
- (b) Der Satzteil "im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung des ECU gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten" wird ersetzt durch "im Rahmen des Wechselkursmechanismus gesammelt worden sind".

102) Artikel 119 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden in Unterabsatz 1 nach den Worten "Ist ein Mitgliedstaat" die Worte ", für den eine Ausnahmeregelung gilt" und in Unterabsatz 2 nach den Worten "von einem Mitgliedstaat" die Worte "mit Ausnahmeregelung" eingefügt; in Unterabsatz 1 Satz 1 wird das Wort "schrittweise" gestrichen.
- (b) In Absatz 2 werden unter Buchstabe a nach den Worten "die Mitgliedstaaten" die Worte ", für die eine Ausnahmeregelung gilt," eingefügt und unter Buchstabe b die Worte "der in Schwierigkeiten befindliche Staat" ersetzt durch "der in Schwierigkeiten befindliche Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung".
- (c) In Absatz 3 werden die Worte "ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat" ersetzt durch "ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung".
- (d) Absatz 4 wird gestrichen.

103) Artikel 120 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "Gerät ein Mitgliedstaat in eine" ersetzt durch "Gerät ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, in eine".
- (b) In Absatz 3 werden die Worte "nach Stellungnahme" ersetzt durch "auf Empfehlung".
- (c) Absatz 4 wird gestrichen.

104) Artikel 121 Absatz 1 wird Artikel 117 Absatz 1 mit den Änderungen gemäß Nummer 99.

105) Artikel 122 Absatz 2 Satz 2 wird Artikel 117 Absatz 2 Unterabsatz 1 mit den Änderungen gemäß Nummer 99. Die weiteren Bestimmungen des Artikels 122 werden aufgehoben.

- 106)** Artikel 123 Absatz 3 wird Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 123 Absatz 5 wird Artikel 117 Absatz 3 mit den jeweiligen Änderungen gemäß Nummer 100 und Nummer 99. Die weiteren Bestimmungen des Artikels 123 werden aufgehoben.
- 107)** Artikel 124 Absatz 1 wird der neue Artikel 118 a mit den Änderungen gemäß Nummer 101. Die weiteren Bestimmungen des Artikels 124 werden aufgehoben.

An andere Stelle übernommene Titel

- 108)** Titel IX mit der Überschrift "GEMEINSAME HANDELSPOLITIK" wird Titel II des Fünften Teils über das auswärtige Handeln der Union, Artikel 131 wird Artikel 188 b mit den Änderungen gemäß der Nummer 160, und Artikel 133 wird Artikel 188 c.

Die Artikel 132 und 134 werden aufgehoben.

- 109)** Titel X mit der Überschrift "ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN" wird Kapitel 1 a von Titel 1 a mit der Überschrift "Freier Warenverkehr", und Artikel 135 wird Artikel 27 a, wie unter Nummer 44 angegeben.

Sozialpolitik

- 110)** Die Überschrift von Titel XI "SOZIALPOLITIK, ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND" wird aufgehoben.

- 111)** Die Überschrift von Kapitel 1 "Sozialvorschriften" wird ersetzt durch die Überschrift "TITEL IX SOZIALPOLITIK"

- 112)** Der folgende neue Artikel 136 a wird eingefügt:

"Artikel 136 a

Die Union würdigt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf ihrer Ebene unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme. Sie erleichtert den Dialog zwischen den Sozialpartnern unter Achtung Autonomie.

Der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung trägt zum sozialen Dialog bei."

113) Artikel 137 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 2 werden in Unterabsatz 1 die einleitenden Worte "Zu diesem Zweck kann der Rat" ersetzt durch "Zu diesem Zweck können das Europäische Parlament und der Rat" und aus Unterabsatz 2 Satz 1 die zwei folgenden Unterabsätze gebildet:

"Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

In den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen beschließt der Rat einstimmig in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der genannten Ausschüsse."

Unterabsatz 2 Satz 2 wird der letzte Unterabsatz.

- (b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird am Satzende vor "übertragen" folgender Satzteil eingefügt: "oder gegebenenfalls die Durchführung eines nach Artikel [III-212] erlassenen Beschlusses des Rates"; in Unterabsatz 2 werden die Worte "zu dem eine Richtlinie nach Artikel 249 umgesetzt sein muss" ersetzt durch "zu dem eine Richtlinie umgesetzt oder ein Beschluss durchgeführt sein muss", und am Ende des Unterabsatzes werden nach den Worten "durch diese Richtlinie" die Worte "oder diesen Beschluss" eingefügt.

114) In Artikel 138 Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte "Bei dieser Anhörung" ersetzt durch "Bei den Anhörungen nach den Absätzen 2 und 3" und in Satz 2 die Worte "des Verfahrens" ersetzt durch "dieses Prozesses".

115) Artikel 139 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (a) Dem Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Europäische Parlament wird unterrichtet."
- (b) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte "Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, sofern nicht die betreffende Vereinbarung" ersetzt durch "Der Rat beschließt einstimmig, sofern die betreffende Vereinbarung". Der letzte Satz wird gestrichen.

116) Artikel 140 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vornahme von Konsultationen in Bezug auf innerstaatlich oder in den internationalen Organisationen zu behandelnde Fragen tätig, und zwar insbesondere im Wege von Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet."

Der Europäische Sozialfonds

117) Kapitel 2 wird "TITEL X"

An andere Stelle übernommene Titel und Kapitel

- 118) Kapitel 3 mit der Überschrift "ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND" wird Kapitel 1 von Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS-, ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN", und die Artikel 149 und 150 werden Artikel 176 b und 176 c mit den Änderungen gemäß den Nummern 141 bis 143.
- 119) Titel XII mit der Überschrift "KULTUR" wird Kapitel 2 von Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS-, ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN", und Artikel 151 wird Artikel 176 d mit den Änderungen gemäß Nummer 145.
- 120) Titel XIII mit der Überschrift "GESUNDHEITSWESEN" wird Kapitel 2 von Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS-, ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN", und Artikel 152 wird Artikel 176 e mit den Änderungen gemäß Nummer 147.

Verbraucherschutz

- 121) Titel XIV wird Titel XI.
- 122) Artikel 153 Absatz 2 wird Artikel 7, und die Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.

Umunmerierte oder an andere Stelle übernommene Titel

123) Titel XV wird Titel XII.

124) Titel XVI mit der Überschrift "INDUSTRIE" wird Kapitel 4 von Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS-, ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN", und Artikel 157 wird Artikel 176 f mit den Änderungen gemäß Nummer 149.

Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

125) Titel XVII wird Titel XIII. Die Überschrift erhält folgende Fassung: "WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT"

126) Artikel 158 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts" ersetzt durch "ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts".
- (b) In Absatz 2 werden die Worte "oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete" gestrichen.
- (c) Der folgende neue Absatz wird angefügt: "Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen".

127) Artikel 161 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte "Unbeschadet des Artikels 162 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig die Aufgaben fest" ersetzt durch "Unbeschadet des Artikels 162 legen das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen die Aufgaben fest" und in Satz 2 die Worte "legt der Rat ferner die ... fest" ersetzt durch "werden ferner die ... festgelegt".
- (b) In Absatz 2 werden die Worte "vom Rat" gestrichen.
- (c) Absatz 3 wird gestrichen.

Forschung und technologische Entwicklung

- 128)** Titel XVIII wird Titel XIV. Die Überschrift erhält folgende Fassung: "FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND RAUMFAHRT"
- 129)** Artikel 163 wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Die Union hat zum Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden."
- (b) In Absatz 2 wird der Satzteil "damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können" ersetzt durch "damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts nutzen können".
- 130)** Dem Artikel 165 Absatz 2 wird Folgendes angefügt: "insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet."
- 131)** Dem Artikel 166 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:
- "5. Ergänzend zu den in dem mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen erlassen das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind."
- 132)** In Artikel 167 werden die Worte "der Rat" ersetzt durch "die Union".
- 133)** In Artikel 168 Absatz 2 werden die Worte "Der Rat" ersetzt durch "Die Union".
- 134)** In Artikel 170 wird der letzte Satzteil "die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden" gestrichen.

Raumfahrt

135) Der folgende neue Artikel 172 a wird eingefügt:

"Artikel 172 a

1. Zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Durchführung ihrer Politik arbeitet die Union eine europäische Raumfahrtpolitik aus. Sie kann zu diesem Zweck gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren.
2. Als Beitrag zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 werden vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Maßnahmen erlassen, was in Form eines europäischen Raumfahrtprogramms geschehen kann, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt.
3. Die Union stellt die zweckdienlichen Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation her.
4. Dieser Artikel gilt unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Titels."

Umwelt (Klimawandel)

136) Titel XIX wird zu Titel XV.

137) Artikel 174 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 Gedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

"– Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels."
- (b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird der letzte Satzteil "die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden" gestrichen.

138) Artikel 175 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig festlegen, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Bereiche das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt."

(b) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, je nach Fall, nach dem in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

(c) In Absatz 5 wird der Satzteil "sieht der Rat unbeschadet des Verursacherprinzips in dem Rechtsakt zur Annahme dieser Maßnahme geeignete Bestimmungen in folgender Form vor" ersetzt durch "so wird darin unbeschadet des Verursacherprinzips in geeigneter Form Folgendes vorgesehen".

Energie

139) Titel XX wird durch den nachstehenden neuen Titel mit dem nachstehenden neuen Artikel 176 a ersetzt:

"TITEL XVI ENERGIE

Artikel 176 a

1. Die Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten hat im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- (a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts,
- (b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union,
- (c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen,
- (d) Förderung der Interkonnexion der Energienetze.

2. Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels [III-234 Absatz 2 Buchstabe c] nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

3. Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments".

Bereiche, in denen die Union beschließen kann, eine Unterstützungs-, Koordinierungs-, oder Ergänzungsmaßnahme durchzuführen

140) Es wird ein neuer Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS- ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN" aufgenommen.

Sport

141) Die Überschrift von Kapitel 1, die aus Titel XI Kapitel 3 übernommen wird, erhält folgende Fassung: "ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND UND SPORT."

142) Als Artikel 176 b wird der wie folgt geänderte Artikel 149 eingefügt:

(a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion."

(b) Dem Absatz 2 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler."

- (c) In Absatz 3 werden nach den Worten "für den Bildungsbereich" die Worte "und den Sport" eingefügt.
- (d) In Absatz 4 werden im Einleitungsteil die Worte "erlässt der Rat" gestrichen, der erste Gedankenstrich beginnt mit den Worten "erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß", und der zweite Gedankenstrich erhält den Wortlaut "gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab."

143) Als Artikel 176 c wird der bisherige Artikel 150 eingefügt, dessen Absatz 4 folgender Satzteil angefügt wird: ", und er gibt auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab."

Kultur

144) Es wird ein Kapitel 2 mit der Überschrift "KULTUR", der bisherigen Überschrift von Titel XII, eingefügt.

145) Als Artikel 176 d wird der bisherige Artikel 151 mit folgenden Änderungen in Absatz 5 eingefügt:

- (a) Im Einleitungssatz werden die Worte "erlässt der Rat" gestrichen.
- (b) Dem Gedankenstrich 1 Satz 1 werden die Worte "erlassen das Europäische Parlament und der Rat" vorangestellt; Gedankenstrich 1 Satz 2 wird gestrichen.
- (c) Gedankenstrich 2 erhält folgenden Wortlaut: "gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab."

Gesundheitswesen

146) Es wird ein Kapitel 3 mit der Überschrift "GESUNDHEITSWESEN", der bisherigen Überschrift von Titel XIII, eingefügt.

147) Als Artikel 176 e wird der wie folgt geänderte Artikel 152 eingefügt:

- (a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung "Sie umfasst die Bekämpfung der weit verbreiteten schweren Krankheiten durch Förderung der Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie durch Gesundheitsinformation und -erziehung und zudem die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren."

- (b) Dem Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Sie fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die darauf abzielt, die Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in den Grenzgebieten zu verbessern."
- (c) Dem Absatz 2 Unterabsatz 2 wird Folgendes angefügt: "insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet."
- (d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- (i) Dem Einleitungsteil von Unterabsatz 1 werden unter entsprechender Anpassung des Satzbaus folgende Worte vorangestellt: "Abweichend von Artikel [I-12 Absatz 5] und Artikel [I-17 Buchstabe a] und nach Artikel [I-14 Absatz 2 Buchstabe k] trägt der Rat gemäß dem" und folgende Worte angefügt: ", um den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen:"
- (ii) In Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die Worte "abweichend von Artikel 37" gestrichen.
- (iii) In Unterabsatz 1 wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:
- "(c) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte;"
- (iv) Der derzeitige Unterabsatz 1 Buchstabe c wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- "5. Das Europäische Parlament und der Rat können im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses auch Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie insbesondere zur Bekämpfung der weit verbreiteten schweren grenzüberschreitenden Krankheiten, Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zum Ziel haben, erlassen, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt."
- (e) Der letzte Unterabsatz des derzeitigen Absatzes 4 wird Absatz 6; Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- "7. Bei der Tätigkeit der Union im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik, die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel in vollem Umfang gewahrt. Die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a lassen die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt."

Industrie

- 148) Es wird ein Kapitel 4 mit der Überschrift "INDUSTRIE", der bisherigen Überschrift von Titel XVI, eingefügt.
- 149) Als Artikel 176 f wird der wie folgt geänderte Artikel 157 eingefügt:
- (a) Dem Absatz 2 wird Folgendes angefügt: "..., insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.
 - (b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 wird folgender Satzteil angefügt: "ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt."

Tourismus

- 150) Das folgende neue Kapitel 5 mit dem folgenden neuen Artikel 176 g wird eingefügt:

"KAPITEL 5
TOURISMUS

Artikel 176 g

1. Die Union ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Tourismussektor, insbesondere durch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Union in diesem Sektor.

Die Union verfolgt zu diesem Zweck mit ihrer Tätigkeit das Ziel,

- (a) die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der Unternehmen in diesem Sektor anzuregen;
- (b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch den Austausch bewährter Praktiken zu unterstützen.

2. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die spezifischen Maßnahmen zur Ergänzung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Artikels, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt."

Katastrophenschutz

151) Das folgende neue Kapitel 6 mit dem folgenden neuen Artikel 176 h wird eingefügt:

"KAPITEL 6 KATASTROPHENSCHUTZ

Artikel 176 h

1. Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- (a) Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen in der Union;
- (b) Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen;
- (c) Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene.

2. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele des Absatzes 1, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt."

Verwaltungszusammenarbeit

152) Das folgende neue Kapitel 7 mit dem folgenden neuen Artikel 176 i wird eingefügt:

"KAPITEL 7 VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 176 i

1. Die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union entscheidende effektive Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten ist als Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen.

2. Die Union kann die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um eine Verbesserung der Fähigkeit ihrer Verwaltung zur Durchführung des Unionsrechts unterstützen. Dies kann insbesondere die Erleichterung des Austauschs von Informationen und von Beamten sowie die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen beinhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diese Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt.

3. Dieser Artikel berührt weder die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Unionsrecht durchzuführen, noch die Befugnisse und Pflichten der Kommission. Er berührt auch nicht die übrigen Bestimmungen der Verträge, in denen eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Union vorgesehen ist."

An andere Stelle übernommene Titel

- 153)** Titel XX mit der Überschrift "ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT" wird Titel III Kapitel 1 des Fünften Teils über das auswärtige Handeln der Union, die Artikel 177 und 179 bis 181 werden die Artikel 188 d bis 188 g mit den Änderungen gemäß den Nummern 165 bis 168. Artikel 178 wird aufgehoben.
- 154)** Titel XXI mit der Überschrift "WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN" wird Titel III Kapitel 2 des Fünften Teils über das auswärtige Handeln der Union, Artikel 181 a wird der neue Artikel 188 h mit den Änderungen gemäß Nummer 170.

Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

- 155)** In Artikel 182 Absatz 1 werden die Worte "zu diesem Vertrag" gestrichen.
- 156)** In Artikel 186 wird der Satzteil "wird die Freizügigkeit ... durch später zu schließende Abkommen geregelt; diese bedürfen der einstimmigen Billigung aller Mitgliedstaaten" ersetzt durch "gelten für die Freizügigkeit ... nach Artikel 187 erlassene Rechtsakte".
- 157)** In Artikel 187 werden die Worte "Der Rat legt aufgrund der ... einstimmig fest" ersetzt durch "Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und aufgrund der ... ". Am Ende des Artikels wird folgender Satz angefügt: "Erhalten diese Bestimmungen die Form eines Gesetzgebungsaktes, so werden sie nach Anhörung des Europäischen Parlaments erlassen."

Auswärtiges Handeln der Union (mit Ausnahme der ESVP)

158) Es wird ein neuer Fünfter Teil eingefügt. Er trägt die Überschrift "DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION AUSSERHALB DES BEREICHS DER GEMEINSAMEN AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK" und umfasst die nachstehenden Titel und Kapitel:

TITEL I	Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union
TITEL II	Gemeinsame Handelspolitik
TITEL III	Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe
Kapitel 1:	Entwicklungszusammenarbeit
Kapitel 2:	Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern
Kapitel 3:	Humanitäre Hilfe
Titel IV	Restriktive Maßnahmen
Titel V	Internationale Übereinkünfte
Titel VI	Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union
Titel VII	Solidaritätsklausel

Allgemeine Bestimmungen

159) Der folgende neue Titel I mit dem folgenden neuen Artikel 188 a wird eingefügt:

"TITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS
AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION

Artikel 188 a

Das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen dieses Teils wird von den Grundsätzen bestimmt, von den Zielen geleitet und an den allgemeinen Bestimmungen ausgerichtet, die in Titel V Kapitel 1 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind."

Gemeinsame Handelspolitik

160) Es wird ein Titel II mit der Überschrift "GEMEINSAME HANDELSPOLITIK", der bisherigen Überschrift von Titel IX des Dritten Teils, eingefügt.

161) Als Artikel 188 b wird der wie folgt geänderte Artikel 131 eingefügt:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Durch die Schaffung einer Zollunion nach Artikel 23 bis 27 trägt die Union im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschränken und anderer Schranken bei."

(b) Absatz 2 wird gestrichen.

162) Es wird der folgende Artikel 188 c eingefügt, der Artikel 133 ersetzt:

"Artikel 188 c

1. Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen für den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, und für die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.

2. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik bestimmt wird.

3. Sind mit einem oder mehreren Drittländern oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln oder zu schließen, so findet Artikel [III-325] vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Artikels Anwendung.

Die Kommission legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Der Rat und die Kommission haben dafür Sorge zu tragen, dass die ausgehandelten Abkommen mit der internen Politik und den internen Vorschriften der Union vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten Sonderausschuss und nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss sowie dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

4. Über die Aushandlung und den Abschluss der in Absatz 3 genannten Abkommen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Über die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens über den Dienstleistungsverkehr, über Handelsaspekte des geistigen Eigentums oder über ausländische Direktinvestitionen beschließt der Rat einstimmig, wenn das betreffende Abkommen Bestimmungen enthält, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist.

Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in den folgenden Bereichen:

- (a) Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten;
- (b) Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten.

5. Für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs gelten [Titel III Kapitel III Abschnitt 7 sowie Artikel III-325].

6. Die Ausübung der durch diesen Artikel übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit eine solche Harmonisierung in den Verträgen ausgeschlossen wird."

Entwicklungszusammenarbeit

163) Es wird ein Titel III mit der Überschrift "ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE" eingefügt.

164) Es wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift "ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT", der bisherigen Überschrift von Titel XX des Dritten Teils, eingefügt.

165) Als Artikel 188 d wird der wie folgt geänderte Artikel 177 eingefügt:

(a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. "Den Rahmen für die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut. Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung."

(b) Absatz 3 wird Absatz 2.

166) Als Artikel 188 e wird der wie folgt geänderte Artikel 179 eingefügt:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen; diese Maßnahmen können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen."

(b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

"2. Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die zur Verwirklichung der Ziele der [Artikel III-292 und III-316] beitragen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen."

(c) Der derzeitige Absatz 2 wird Absatz 3, der derzeitige Absatz 3 wird gestrichen.

167) Als Artikel 188 f wird der wie folgt geänderte Artikel 180 eingefügt:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Union und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme aufeinander ab, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, damit ihre Maßnahmen einander besser ergänzen und wirksamer sind."

168) Als Artikel 188 g wird der bisherige Artikel 181 unter Streichung von Absatz 1 Satz 2 sowie von Absatz 2 eingefügt.

Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern

169) Es wird ein Kapitel 2 mit der Überschrift "WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN", der bisherigen Überschrift von Titel XXI des Dritten Teils, eingefügt.

170) Als Artikel 188 h wird der wie folgt geänderte Artikel 181 a eingefügt:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verträge, insbesondere der [Artikel 188 d bis 188 g], führt die Union mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit durch, die auch Unterstützung, insbesondere im finanziellen Bereich, einschließen. Diese Maßnahmen stehen mit der Entwicklungspolitik der Union im Einklang und werden im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns durchgeführt. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig."

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen."

(c) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 wird der letzte Satzteil "die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden" gestrichen.

171) Der folgende neue Artikel 188 i wird eingefügt:

"Artikel 188 i

Ist es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet, so erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Beschlüsse.

Humanitäre Hilfe

172) Das folgende neue Kapitel 3 mit dem folgenden neuen Artikel 188 j wird eingefügt:

"KAPITEL 3 HUMANITÄRE HILFE

Artikel 188 j

1. Den Rahmen für die Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Maßnahmen dienen dazu, Einwohnern von Drittländern, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen, damit die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

2. Die Maßnahmen der humanitären Hilfe werden im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts sowie den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung durchgeführt.

3. Das Europäische Parlament und der Rat legen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen zur Festlegung des Rahmens fest, innerhalb dessen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.

4. Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 und des [Artikels III-292] des Vertrags über die Europäische Union beitragen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen.

5. Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der jungen Europäer zu den Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Das Europäische Parlament und der Rat legen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Rechtsstellung und die Einzelheiten der Arbeitsweise des Korps fest.

6. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

7. Die Union trägt dafür Sorge, dass ihre Maßnahmen der humanitären Hilfe mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere derer, die zum System der Vereinten Nationen gehören, abgestimmt werden und im Einklang mit ihnen stehen."

Restriktive Maßnahmen

173) Der folgende Titel IV mit dem folgenden Artikel 188 k ersetzt Artikel 301:

"TITEL IV RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

Artikel 188 k

1. Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Rat die erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament.
2. Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss dies vor, so kann der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 1 restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten erlassen.
3. In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein."

Internationale Übereinkünfte

174) Es wird ein Titel V mit der Überschrift "INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE" eingefügt.

175) Der folgende Artikel 188 l wird eingefügt:

"Artikel 188 l

1. Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.
2. Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten."

176) Als Artikel 188 m wird der bisherige Artikel 310 eingefügt. Das Wort "Staaten" wird durch "Drittländern" ersetzt.

177) Der folgende Artikel 188 n ersetzt Artikel 300:

"Artikel 188 n

1. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels [III-315] werden Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen.
2. Der Rat erteilt eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen, legt Verhandlungsrichtlinien fest, genehmigt die Unterzeichnung und schließt die Übereinkünfte.
3. Die Kommission oder, wenn sich die geplante Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, des Verhandlungsführers oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.
4. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.
5. Der Rat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt wird.
6. Der Rat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft.

Mit Ausnahme der Übereinkünfte, die ausschließlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft

- (a) nach Zustimmung des Europäischen Parlaments in folgenden Fällen:
- (i) Assoziierungsabkommen;
 - (ii) Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
 - (iii) Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen;
 - (iv) Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union;

- (v) Übereinkünfte in Bereichen, für die entweder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren oder, wenn die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, das besondere Gesetzgebungsverfahren gilt.

Das Europäische Parlament und der Rat können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

- (b) nach Anhörung des Europäischen Parlaments in den übrigen Fällen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluss fassen.

7. Abweichend von den Absätzen 5, 6 und 9 kann der Rat den Verhandlungsführer bei Abschluss einer Übereinkunft ermächtigen, im Namen der Union Änderungen der Übereinkunft zu billigen, wenn diese Übereinkunft vorsieht, dass diese Änderungen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft geschaffenes Gremium anzunehmen sind. Der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

8. Der Rat beschließt während des gesamten Verfahrens mit qualifizierter Mehrheit.

Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist, sowie bei Assoziierungsabkommen und Übereinkünften nach Artikel [III-319] mit beitrittswilligen Staaten. Die Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedarf ebenfalls eines einstimmigen Beschlusses des Rates; der Beschluss zum Abschluss dieser Übereinkunft tritt nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

9. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, wenn dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat.

10. Das Europäische Parlament wird in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

11. Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden."

178) Als Artikel 188 o wird der Wortlaut von Artikel 111 Absätze 1 bis 3 und 5 mit folgenden Änderungen eingefügt:

- (a) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- (b) In Absatz 3 wird in Unterabsatz 1 Satz 1 das Wort "Staaten" durch "Drittländern" ersetzt und Unterabsatz 2 gestrichen.
- (c) Absatz 5 wird Absatz 4.

Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union

179) Es wird ein Titel VI mit den folgenden Artikeln 188 p und 188 q eingefügt, wobei Artikel 188 p die Artikel 302 bis 304 ersetzt:

"TITEL VI BEZIEHUNGEN DER UNION ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION

Artikel 188 p

1. Die Union betreibt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen und denen der VN-Sonderorganisationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Die Union unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen.

2. Die Durchführung dieses Artikels obliegt dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission.

Artikel 188 q

1. Die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen sorgen für die Vertretung der Union.

2. Die Delegationen der Union unterstehen der Leitung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten tätig."

Solidaritätsklausel

180) Der folgende neue Titel VII mit dem folgenden neuen Artikel 188 r wird eingefügt:

"TITEL VIII SOLIDARITÄTSKLAUSEL

Artikel 188 r

1. Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- (a) - terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- (b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

2. Ist ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.

3. Die Einzelheiten für die Anwendung dieser Solidaritätsklausel durch die Union werden durch einen Beschluss festgelegt, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erlässt. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so entscheidet der Rat nach [Artikel III-300 Absatz 1]. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.

Für die Zwecke dieses Absatzes unterstützen den Rat unbeschadet des Artikels [III-344] das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie der Ausschuss nach Artikel [III-261], die dem Rat gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.

4. Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten auf effiziente Weise tätig werden können, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist."

Arbeitsweise der Union

181) Der Fünfte Teil wird der Sechste Teil, und die Überschrift erhält die Fassung "ARBEITSWEISE DER UNION".

Das Europäische Parlament

182) Artikel 189 wird aufgehoben.

183) Artikel 190 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Absätze 1, 2 und 3 werden gestrichen, und die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 1 und 2.
- (b) In dem neuen Absatz 1 werden in Unterabsatz 1 die Worte "für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren" ersetzt durch "für die allgemeine unmittelbare Wahl seiner Mitglieder nach einem einheitlichen Verfahren", und in Unterabsatz 2 nach den Worten "Der Rat erlässt" die Worte "in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt.
- (c) In dem neuen Absatz 2 werden nach den Worten "Das Europäische Parlament legt" die Worte "aus eigener Initiative in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt.

184) Artikel 191 Absatz 1 wird gestrichen; in Absatz 2 werden nach den Worten "auf europäischer Ebene" die Worte "nach Artikel [I-46 Absatz 4] des Vertrags über die Europäische Union" eingefügt.

185) Artikel 192 Absatz 1 wird gestrichen^{*} und dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Europäischen Parlament die Gründe dafür mit."

186) Artikel 193 wird wie folgt geändert:

- (a) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament festgelegt, das aus eigener Initiative in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Rates und der Kommission beschließt."

^{*} Zudem werden in der französischen Fassung in Absatz 2 die Worte "de ses membres" durch "des membres qui le composent" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

187) Artikel 195 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden in Unterabsatz 1 zu Beginn die Worte "Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist" ersetzt durch "Ein vom Europäischen Parlament gewählter Europäischer Bürgerbeauftragter ist befugt" und am Ende die Worte "und des Gerichts erster Instanz" gestrichen und das Wort "ihrer" durch "seiner" ersetzt; ferner wird dem Unterabsatz der folgende Satz angefügt: "Er untersucht diese Beschwerden und erstattet darüber Bericht."
- (b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird das Wort "ernannt" durch "gewählt" ersetzt.
- (c) In Absatz 3 werden die Worte "von keiner Stelle Anweisungen anfordern" ersetzt durch "von keinem Organ, keiner Einrichtung und keiner anderen Stelle Weisungen einholen".
- (c) In Absatz 4 werden nach den Worten "Das Europäische Parlament legt" die Worte "aus eigener Initiative in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt.

188) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

189) Artikel 197 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird gestrichen;
- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Kommission kann an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen und wird auf ihren Antrag gehört."
- (c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: "Der Europäische Rat und der Rat werden vom Europäischen Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Europäischen Rates und der Geschäftsordnung des Rates gehört."

190) In Artikel 198 Absatz 1 wird das Wort "absoluten" gestrichen.

191) In Artikel 199 Absatz 2 werden die Worte "nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung" durch "nach Maßgabe der Verträge und seiner Geschäftsordnung" ersetzt.

192) Artikel 201 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so legen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt nieder, und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt nieder. Sie bleiben im Amt und führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ersetzung nach den Artikeln [I-26 und I-27] des Vertrags über die Europäische Union weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der zu ihrer Ersetzung ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der Mitglieder der Kommission, die ihr Amt geschlossen niederlegen mussten, geendet hätte."

Der Europäische Rat

193) Der folgende neue Abschnitt 1 a mit den folgenden neuen Artikeln 201 a und 201 b wird eingefügt:

"ABSCHNITT 1 a DER EUROPÄISCHE RAT

Artikel 201 a

1. Jedes Mitglied des Europäischen Rates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, so gelten für ihn Artikel [I-25 Absatz 1] des Vertrags über die Europäische Union und Artikel [205] Absatz [2] des vorliegenden Vertrags. An Abstimmungen im Europäischen Rat nehmen der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nicht teil.

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Europäischen Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

2. Der Präsident des Europäischen Parlaments kann vom Europäischen Rat gehört werden.

3. Der Europäische Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung.

4. Der Europäische Rat wird vom Generalsekretariat des Rates unterstützt.

Artikel 201 b

Der Europäische Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit

- (a) einen Beschluss zur Festlegung der nicht in Artikel [I-24 Absätze 2 und 3] des Vertrags über die Europäische Union genannten Zusammensetzungen des Rates;
- (b) einen Beschluss nach Artikel [I-24 Absatz 7] des Vertrags über die Europäische Union zur Festlegung des Vorsitzes im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates "Auswärtige Angelegenheiten".

Der Rat

194) Die Artikel 202 und 203 werden aufgehoben.

195) Artikel 205 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 2 und 3 ersetzt:

"1. Ist zu einem Beschluss des Rates die einfache Mehrheit erforderlich, so beschließt dieser mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

2. Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, so gilt ab dem 1. November 2014 abweichend von Artikel [I-25] Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen nach Artikel [9 c Absatz 5] des Vertrags über die Europäische Union als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % der Mitglieder des Rates, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union repräsentieren.

3. In den Fällen, in denen nicht alle Mitglieder des Rates an der Abstimmung teilnehmen, gelten ab dem 1. November 2014 vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen nach Artikel [9 c Absatz 5] des Vertrags über die Europäische Union für die qualifizierte Mehrheit folgende Regeln:

- (a) Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten repräsentieren.

Für eine Sperrminorität bedarf es mindestens der Mindestzahl von Mitgliedern des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten repräsentieren, zuzüglich eines Mitglieds; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

- (b) Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, so gilt abweichend von Buchstabe a als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten repräsentieren."

(b) Absatz 4 wird gestrichen und Absatz 3 wird Absatz 4.

196) Artikel 207 erhält folgende Fassung:

"Artikel 207

1. Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, trägt die Verantwortung, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates vorgesehen sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

2. Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem vom Rat ernannten Generalsekretär untersteht.

Der Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Organisation des Generalsekretariats.

3. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung."

197) Dem Artikel 208 wird folgender Satz angefügt: "Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Rat die Gründe dafür mit."

198) In Artikel 209 wird das Wort "Stellungnahme" durch "Anhörung" ersetzt.

199) Artikel 210 erhält folgende Fassung:

"Der Rat setzt die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission, den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Mitglieder der Kommission, den Präsidenten, die Mitglieder und die Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie den Generalsekretär des Rates fest. Er setzt ebenfalls alle als Entgelt gezahlten Vergütungen fest."

Die Kommission

200) Artikel 211 erhält folgende Fassung:

"Gemäß Artikel [I-26 Absatz 6] des Vertrags über die Europäische Union werden die Kommissionsmitglieder in einem vom Europäischen Rat einstimmig festgelegten System der Rotation ausgewählt, das auf folgenden Grundsätzen beruht:

- (a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.
- (b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jede der aufeinander folgenden Kommissionen so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt."

201) Artikel 212 wird ein neuer Absatz 2 von Artikel 218.

202) Artikel 213 Absatz 1 wird gestrichen; in dem verbleibenden Absatz 2 werden die beiden ersten Unterabsätze mit folgendem Wortlaut zusammengefasst:

"Die Mitglieder der Kommission haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Die Mitgliedstaaten achten ihre Unabhängigkeit und versuchen nicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen."

203) Artikel 214 wird aufgehoben.

204) Artikel 215 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 2 wird durch die folgenden zwei Absätze ersetzt:

"Für ein zurückgetretenes, seines Amtes enthobenes oder verstorbenes Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach den Anforderungen des Artikels [I-26 Absatz 4] des Vertrags über die Europäische Union ein neues Mitglied derselben Staatsangehörigkeit ernannt.

Der Rat kann auf Vorschlag des Präsidenten der Kommission einstimmig beschließen, dass ein ausscheidendes Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit nicht ersetzt werden muss, insbesondere wenn es sich um eine kurze Zeitspanne handelt."

(b) Der folgende neue Absatz 5 wird eingefügt:

"Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik wird für die verbleibende Amtszeit nach Artikel [I-28] Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union ein Nachfolger ernannt."

(c) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

"Bei Rücktritt aller Mitglieder der Kommission bleiben diese bis zur Neubesetzung ihres Sitzes nach den Artikeln [I-26] und [I-27] des Vertrags über die Europäische Union im Amt und führen die laufenden Geschäfte weiter."

205) Artikel 217 Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen; der verbleibende Absatz 2 wird der einzige Absatz. Satz 1 des Absatzes erhält folgende Fassung: "Die Zuständigkeiten der Kommission werden unbeschadet des Artikels [I-28 Absatz 4] des Vertrags über die Europäische Union von ihrem Präsidenten nach Artikel [I-27 Absatz 3] des genannten Vertrags gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt."

206) Artikel 218 Absatz 1 wird gestrichen; Absatz 2 wird Absatz 1, und die Worte "nach Maßgabe dieses Vertrags" werden gestrichen. Als Absatz 2 wird der bisherige Artikel 212 eingefügt.

207) In Artikel 219 Absatz 1 werden die Worte "der in Artikel 213 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder" durch die Worte "ihrer Mitglieder" ersetzt, und Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Beschlussfähigkeit wird in ihrer Geschäftsordnung festgelegt."

Der Gerichtshof

- 208) Im der Überschrift des Abschnitts 4 werden die Worte "DER EUROPÄISCHEN UNION" angefügt.
- 209) Artikel 220 wird aufgehoben.
- 210) Artikel 221 Absatz 1 wird gestrichen.
- 211) In Artikel 223 Absatz 1 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung: "sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel [III-357] vorgesehenen Ausschusses auf sechs Jahre ernannt." Absatz 5 wird gestrichen.
- 212) Artikel 224 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen; nach den Worten "Die Zahl der Richter" werden die Worte "des Gerichts" eingefügt. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel [III-357] vorgesehenen Ausschusses für sechs Jahre ernannt." Absatz 4 wird gestrichen.
- 213) Der folgende neue Artikel 224 a wird eingefügt:

"Artikel 224 a

Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor einer Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln [III-355 und III-356] eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.

Der Ausschuss setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Rat erlässt eine Entscheidung zur Festlegung der Vorschriften für die Arbeitsweise und eine Entscheidung zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses. Er beschließt auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs."

- 214) In Artikel 225 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Fachgericht" die Worte "nach Artikel [III-359] eingerichteten" eingefügt; in Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte "nach Artikel 225 a gebildeten" gestrichen.

215) Artikel 225 a wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren dem Gericht beigeordnete Fachgerichte einrichten, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die auf besonderen Sachgebieten erhoben werden. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission."
- (b) In Absatz 2 werden die Worte "dieser Kammer und der ihr" durch die Worte "dieses Gerichts und der ihm" ersetzt.
- (c) Am Ende von Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: "Titel I und Artikel 64 der Satzung gelten auf jeden Fall für die Fachgerichte."

216) Artikel 228 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 1 und 2 durch folgenden Unterabsatz 1 ersetzt:

"Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nach Auffassung der Kommission nicht getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, nachdem sie diesem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält."

*

- (b) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt:

"3. Erhebt die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage nach Artikel [III-360], weil sie der Auffassung ist, dass der betreffende Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer nach einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, so kann sie, wenn sie dies für zweckmäßig hält, die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds benennen, die sie den Umständen nach für angemessen hält."

Stellt der Gerichtshof einen Verstoß fest, so kann er gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags verhängen. Die Zahlungsverpflichtung gilt ab dem vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Zeitpunkt."

* In der französischen Fassung wird zudem in Unterabsatz 3, dem bisherigen Unterabsatz 2, die Bezeichnung "Cour de justice" durch die Bezeichnung "Cour" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

217) In Artikel 229 a werden die Worte "auf Vorschlag der Kommission" durch die Worte "nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" ersetzt, und die Bezeichnung "gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz" wird durch die Bezeichnung "europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum" ersetzt.

218) Artikel 230 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die Worte "gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates" durch das Wort "Gesetzgebungsakte" ersetzt, nach den Worten "des Europäischen Parlaments" werden die Worte "und des Europäischen Rates" eingefügt, und am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Er überwacht ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten."*

(b) In Absatz 3 werden die Worte "Klagen des Rechnungshofs und der EZB" durch die Worte "Klagen des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen" ersetzt.

(c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Bedingungen gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben."

(d) Der folgende neue Absatz 5 wird eingefügt:

"In den Rechtsakten zur Gründung von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können besondere Bedingungen und Einzelheiten für die Erhebung von Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen Handlungen dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen vorgesehen werden, die eine Rechtswirkung gegenüber diesen Personen haben."

219) Artikel 231 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Erklärt der Gerichtshof eine Handlung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind."

220) Artikel 232 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die Worte "das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission" durch "das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank" ersetzt, und am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Dieser Artikel gilt entsprechend für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die es unterlassen, tätig zu werden."

* In der französischen Fassung wird zudem der Ausdruck "vis-à-vis" durch den Ausdruck "à l'égard" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

- (b) In Absatz 3 werden nach den Worten "ein Organ" die Worte "oder eine Einrichtung oder sonstige Stelle" eingefügt.
- (c) Absatz 4 wird gestrichen.

221) Artikel 233 Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Das Organ, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder dessen Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, hat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen." Absatz 3 wird gestrichen.

222) In Artikel 234 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte "und der EZB" gestrichen; Buchstabe c wird gestrichen. Am Ende des Artikels wird folgender Absatz angefügt: "Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union innerhalb kürzester Zeit."

223) Der folgende neue Artikel 235 a wird eingefügt:

"Artikel 235 a

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit eines nach Artikel [I-59] erlassenen Rechtsakts des Europäischen Rates oder des Rates nur auf Antrag des von einer Feststellung des Europäischen Rates oder des Rates betroffenen Mitgliedstaats und lediglich im Hinblick auf die Einhaltung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zuständig.

Der Antrag muss binnen eines Monats nach der jeweiligen Feststellung gestellt werden. Der Gerichtshof entscheidet binnen eines Monats nach Antragstellung."

224) In Artikel 236 wird der Satzteil "die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben." durch den Satzteil "die im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgelegt sind." ersetzt.

225) In Artikel 237 Buchstabe d wird am Anfang von Satz 2 die Bezeichnung "Der Rat der EZB" durch die Bezeichnung "Der EZB-Rat" ersetzt.*

* In der französischen Fassung wird zudem am Ende von Buchstabe d die Bezeichnung "Cour de justice" durch die Bezeichnung "Cour" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

226) Die folgenden zwei neuen Artikel 240 a und 240 b werden eingefügt:

"Artikel 240 a

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist nicht zuständig im Bereich der Artikel [I-40 und I-41] des Vertrags über die Europäische Union, im Bereich des Titels V Kapitel 2 des genannten Vertrags über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und im Bereich des Artikels [III-293] des genannten Vertrags, soweit dieser Artikel die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft.

Der Gerichtshof ist jedoch zuständig für die Kontrolle der Einhaltung von Artikel [III-308] des Vertrags über die Europäische Union und für die unter den Voraussetzungen des Artikels [III-365 Absatz 4] des vorliegenden Vertrags erhobenen Klagen im Zusammenhang mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit Europäischer Beschlüsse über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf der Grundlage von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassen hat.

Artikel 240 b

Bei der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen von [Titel III Kapitel IV Abschnitte 4 und 5] über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit."

227) Artikel 241 erhält folgende Fassung:

"Artikel 241

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel [230 Absatz 5] genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem die Rechtmäßigkeit eines von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union erlassenen Rechtsakts mit allgemeiner Geltung angefochten wird, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union die Unanwendbarkeit dieses Rechtsakts aus den in Artikel [230 Absatz 2] genannten Gründen geltend machen."

228) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

229) Artikel 245 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Satzung mit Ausnahme ihres Titels I und ihres Artikels 64 ändern. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs."

Die Europäische Zentralbank

230) Der folgende Abschnitt 4 a mit dem folgenden Artikel 245 a wird eingefügt:

"ABSCHNITT 4 a DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Artikel 245 a

1. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem und betreiben die Währungspolitik der Union.
2. Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet dieses Zieles unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen.
3. Die Europäische Zentralbank besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten achten diese Unabhängigkeit.
4. Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen nach den Artikeln [III-185 bis III-191 und Artikel III-196] und nach Maßgabe der Satzung des ESZB und der EZB. Nach diesen Artikeln behalten die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.
5. Die Europäische Zentralbank wird in den Bereichen, auf die sich ihre Befugnisse erstrecken, zu allen Entwürfen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben."

231) Als Artikel 245 b wird der bisherige Artikel 112 mit folgenden Änderungen eingefügt:

- (a) Am Ende von Absatz 1 werden nach den Worten "der nationalen Zentralbanken" die Worte "der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels [III-197] gilt" angefügt.

- (b) in Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte "von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs" durch "vom Europäischen Rat" ersetzt, und das Wort "einvernehmlich" wird durch die Worte "mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

232) Als Artikel 245 c wird der bisherige Artikel 113 eingefügt.

Der Rechnungshof

233) In Artikel 246 werden nach dem Wort "Rechnungsprüfung" die Worte "der Union" eingefügt; die folgenden beiden Absätze werden angefügt:

"Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus."

234) Artikel 247 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 1 werden gestrichen. Die Absätze 2 bis 9 werden Absätze 1 bis 8.
- (b) In Absatz 1, dem bisherigen Absatz 2, wird das Wort "Ländern" durch "Staaten" ersetzt.
- (c) In Absatz 3, dem bisherigen Absatz 4, wird das Wort "Sie" durch die Worte "Die Mitglieder des Rechnungshofes" ersetzt.

235) In Artikel 248 wird das Wort "Einrichtung" durch die "Einrichtung oder sonstige Stelle" und das Wort "Einrichtungen" durch "Einrichtungen oder sonstigen Stellen" ersetzt.

Die Rechtsakte der Union

236) Die Überschrift des Kapitels 2 wird durch folgende Überschrift ersetzt: "RECHTSAKTE DER UNION, ANNAHMEVERFAHREN UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN".

237) Vor Artikel 249 wird ein Abschnitt 1 eingefügt:

"ABSCHNITT 1
DIE RECHTSAKTE DER UNION".

238) Artikel 249 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an."

(b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich."

239) Die folgenden neuen Artikel 249 a bis 249 d werden eingefügt:

"Artikel 249 a

1. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren besteht in der gemeinsamen Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission. Dieses Verfahren ist in Artikel [III-396] festgelegt.
2. Ein besonderes Gesetzgebungsverfahren besteht in der Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament mit Beteiligung des Rates oder durch den Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments.
3. Rechtsakte, die nach einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sind Gesetzgebungsakte.

Artikel 249 b

1. In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.

In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.

2. Die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, werden in Gesetzgebungsakten ausdrücklich festgelegt, wobei folgende Möglichkeiten bestehen:
 - (a) Das Europäische Parlament oder der Rat kann beschließen, die Übertragung zu widerrufen.
 - (b) Der delegierte Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegten Frist keine Einwände erhebt.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

3. In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort "delegierte" eingefügt.

Artikel 249 c

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht.
2. Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union, so werden mit diesen Rechtsakten der Kommission oder, in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den Fällen nach Artikel [I-40], dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 legen das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze fest, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.
4. In den Titel der Durchführungsrechtsakte wird der Wortteil "Durchführungs-" eingefügt.

Artikel 249 d

Der Rat gibt Empfehlungen ab. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission in allen Fällen, in denen er nach Maßgabe der Verträge Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission erlässt. In den Bereichen, in denen für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, beschließt er einstimmig. Die Kommission und, in bestimmten in den Verträgen vorgesehenen Fällen, die Europäische Zentralbank geben Empfehlungen ab."

Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften

- 240)** Vor Artikel 250 wird ein Abschnitt 2 mit der Überschrift "ANNAHMEVERFAHREN UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN" eingefügt.

- 241)** Artikel 250 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Wird der Rat aufgrund der Verträge auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er diesen Vorschlag nur einstimmig abändern; dies gilt nicht in den Fällen nach den Artikeln [I-55 und 56], Artikel [III-396 Absätze 10 und 13, nach Artikel III-404 und nach Artikel III-405 Absatz 2]."

Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften

242) Artikel 251 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "auf diesen Artikel" durch die Worte "auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren" ersetzt;
- (b) ab Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält der Artikel folgende Fassung:

"Erste Lesung

3. Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Rat.
4. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der betreffende Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.
6. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Zweite Lesung

7. Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung
 - (a) den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des Standpunkts des Rates erlassen;
 - (b) den Standpunkt des Rates in erster Lesung mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
 - (c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.
8. Hat der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit
 - (a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;

(b) nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

9. Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat einstimmig.

Vermittlung

10. Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates in zweiter Lesung zu erzielen.

11. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.

12. Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

Dritte Lesung

13. Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend diesem Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

14. Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten beziehungsweise sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat beziehungsweise zwei Wochen verlängert.

Besondere Bestimmungen

15. Wird in den in den Verträgen vorgesehenen Fällen ein Gesetzgebungsakt auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so finden Absatz 2, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 9 keine Anwendung.

In diesen Fällen übermitteln das Europäische Parlament und der Rat der Kommission den Entwurf des Rechtsakts sowie ihre jeweiligen Standpunkte in erster und zweiter Lesung. Das Europäische Parlament oder der Rat können die Kommission während des gesamten Verfahrens um eine Stellungnahme bitten, die die Kommission auch von sich aus abgeben kann. Sie kann auch nach Maßgabe des Absatzes 11 an dem Vermittlungsausschuss teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich hält."

243) Artikel 252 erhält folgende Fassung:

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission beraten sich und regeln einvernehmlich die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit. Dazu können sie unter Wahrung der Verträge interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, die auch bindenden Charakter haben können."

244) Artikel 253 erhält folgende Fassung:

"Wird die Art des zu erlassenden Rechtsakts von den Verträgen nicht vorgegeben, so entscheiden die Organe darüber von Fall zu Fall unter Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Rechtsakte sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in den Verträgen vorgesehenen Vorschläge, Initiativen, Empfehlungen, Anträge oder Stellungnahmen Bezug.

Werden das Europäische Parlament und der Rat mit dem Entwurf eines Gesetzgebungsakts befasst, so nehmen sie keine Akte an, die nach dem für den betreffenden Bereich geltenden Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen sind."

245) Artikel 254 erhält folgende Fassung:

"1. Gesetzgebungsakte, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet.

Gesetzgebungsakte, die nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Organs unterzeichnet, das sie erlassen hat.

Die Gesetzgebungsakte werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die als Verordnung, Richtlinie oder Beschluss, der an keinen bestimmten Adressaten gerichtet ist, erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Organs unterzeichnet, das sie erlassen hat.

Verordnungen, Richtlinien, die an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, sowie Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die anderen Richtlinien sowie die Entscheidungen, die an einen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam."

246) Der folgende neue Artikel 254 a wird eingefügt:

"Artikel 254 a

1. Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.
2. Die Bestimmungen zu diesem Zweck werden unter Beachtung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen nach Artikel [III-427] vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen."

247) Artikel 255 wird Artikel 21 a mit den Änderungen gemäß Nummer 36.

248) In Artikel 256 Absatz 1 werden die Worte "Die Entscheidungen des Rates oder der Kommission" durch die Worte "Die Handlungen des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank" ersetzt.

Die beratenden Einrichtungen

249) Das folgende neue Kapitel 3 mit dem folgenden neuen Artikel 256 a wird eingefügt; die Kapitel 3 und 4 werden Abschnitt 1 und 2 und Kapitel 5 wird Kapitel 4:

"KAPITEL 3 DIE BERATENDEN EINRICHTUNGEN DER UNION

Artikel 256 a

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.

2. Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.

4. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

5. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln [III-386 bis III-392] geregelt.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über die Art ihrer Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Beschlüsse zu diesem Zweck."

250) Die Artikel 257 und 261 werden aufgehoben.

251) Artikel 258 Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

"Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses."

252) Artikel 259 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre ernannt."

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Der Rat beschließt nach Anhörung der Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens und der Zivilgesellschaft einholen, die von der Tätigkeit der Union betroffen sind."

- 253)** In Artikel 260 Absatz 1 werden die Worte "zwei Jahre" durch die Worte "zweieinhalb Jahre" ersetzt; in Absatz 3 werden die Worte "des Europäischen Parlaments," vor den Worten "des Rates" eingefügt.
- 254)** Artikel 262 wird wie folgt geändert:
- (a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird vor der Bezugnahme auf den Rat eine Bezugnahme auf das Europäische Parlament eingefügt.
 - (b) In Absatz 1 werden die Worte "muss ... gehört werden" durch die Worte "wird ... gehört" ersetzt.
 - (c) In Absatz 3 werden die Worte "und der zuständigen fachlichen Gruppe" gestrichen.
 - (d) Absatz 4 wird gestrichen.
- 255)** Artikel 263 wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - (b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission eine Entscheidung über die Zusammensetzung des Ausschusses."
 - (c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten" gestrichen, und das Wort "vier" wird durch das Wort "fünf" ersetzt; in Satz 3 wird die Bezugnahme auf "Unterabsatz 1" durch eine Bezugnahme auf "Artikel [I-32 Absatz 2]" ersetzt.
 - (d) Der letzte Absatz wird gestrichen.

Der Ausschuss der Regionen

- 256)** In Artikel 264 Absatz 1 werden die Worte "zwei Jahre" durch die Worte "zweieinhalb Jahre" ersetzt; in Absatz 3 werden vor den Worten "des Rates" die Worte "des Europäischen Parlaments," eingefügt.

257) Artikel 265 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 4 wird gestrichen;
- (b) in den Absätzen 1, 2 und 3 sowie im letzten Absatz wird vor der Bezugnahme auf den Rat eine Bezugnahme auf das Europäische Parlament eingefügt.

Die Europäische Investitionsbank

258) In Artikel 266 Absatz 3 werden die Worte "auf Antrag der Kommission" durch die Worte "auf Vorschlag der Kommission" ersetzt, nach dem Wort "einstimmig" werden die Worte "nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt, und die Bezugnahme auf "die Artikel 4, 11 und 12 und Artikel 18 Absatz 5 der Satzung der Bank" wird gestrichen.

259) In Artikel 267 Buchstabe b werden die Worte "aus der schrittweisen Errichtung" durch die Worte "aus der Errichtung oder dem Funktionieren" ersetzt. *

Finanzvorschriften

260) Artikel 268 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds" gestrichen, und der Absatz wird als Absatz 1 nummeriert.

- (b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der jährliche Haushaltsplan der Union wird vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Maßgabe des Artikels [III-404] aufgestellt."

- (c) Die folgenden neuen Absätze werden eingefügt:

"2. Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr entsprechend der Verordnung nach Artikel [III-412] bewilligt.

3. Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts der Union voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe entsprechend der Verordnung nach Artikel [III-412] eine Rechtsgrundlage erhalten, soweit nicht diese Verordnung Ausnahmen vorsieht.

* In der französischen Fassung wird zudem das Wort "appelées" durch das Wort "induites" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

4. Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass die mit diesen Rechtsakten verbundenen Ausgaben im Rahmen der Eigenmittel der Union und unter Einhaltung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel [I-55] finanziert werden können.

5. Der Haushaltsplan wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden.

6. Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen nach Artikel [III-415] Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen."

Die Eigenmittel der Union

261) Vor Artikel 269 wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift "DIE EIGENMITTEL DER UNION" eingefügt.

262) Artikel 269 wird wie folgt geändert:

(a) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt:

"Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können."

(b) Der letzte Absatz wird durch die beiden folgenden Absätze ersetzt:

"Der Rat erlässt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine Verordnung, mit der die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden. Darin können neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden. Diese Verordnung tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Der Rat legt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Union fest, sofern dies in der nach Absatz 1 erlassenen Verordnung vorgesehen ist. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments."

263) Artikel 270 wird aufgehoben.

Der mehrjährige Finanzrahmen

264) Das folgende neue Kapitel 2 mit folgendem neuen Artikel 270 a wird eingefügt:

"KAPITEL 2 DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN

Artikel 270 a

1. Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie festgesetzt.

Er wird für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufgestellt.

Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

2. Der Rat erlässt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird.

Der Europäische Rat kann einstimmig eine Entscheidung erlassen, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann, wenn er die in Unterabsatz 1 genannte Verordnung erlässt.

3. In dem Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige geben darf, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union.

Der Finanzrahmen enthält auch alle sonstigen für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.

4. Hat der Rat bis zum Ablauf des vorangegangenen Finanzrahmens keinen Rechtsakt zur Aufstellung eines neuen Finanzrahmens erlassen, so werden die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des letzten Jahres des vorangegangenen Finanzrahmens bis zum Erlass dieses Rechtsakts fortgeschrieben.

5. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission treffen während des gesamten Verfahrens zur Annahme des Finanzrahmens alle erforderlichen Maßnahmen, um das Verfahren erfolgreich zum Abschluss zu bringen."

Der Jahreshaushaltsplan der Union

- 265) Nach Artikel 270 a wird ein Kapitel 3 mit der Überschrift "DER JAHRESHAUSHALTS-PLAN DER UNION" eingefügt.
- 266) Ein Artikel 270 b mit dem Wortlaut von Artikel 272 Absatz 1 wird eingefügt.
- 267) Artikel 271 mit den Änderungen gemäß Nummer 270 wird der neue Artikel 273 a.
- 268) Artikel 272 Absatz 1 wird Artikel 270 b; die Absätze 2 bis 10 des Artikels erhalten folgende Fassung:

"Das Europäische Parlament und der Rat legen den Jahreshaushaltsplan der Union im Rahmen eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens nach den folgenden Bestimmungen fest:

1. Jedes Organ stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr auf. Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Entwurf für den Haushaltsplan zusammen, der abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Entwurf umfasst den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. September des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, einen Vorschlag mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor.

Die Kommission kann den Entwurf des Haushaltsplans während des laufenden Verfahrens bis zur Einberufung des in Absatz 5 genannten Vermittlungsausschusses ändern.

3. Der Rat legt seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn spätestens am 1. Oktober des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, dem Europäischen Parlament zu. Er unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt festgelegt hat.

4. Hat das Europäische Parlament binnen 42 Tagen nach der Übermittlung

- (a) den Standpunkt des Rates gebilligt, so gilt der Haushaltsplan als erlassen;
- (b) keinen Beschluss gefasst, so gilt der Haushaltsplan als erlassen;

- (c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen angenommen, so wird die abgeänderte Fassung des Entwurfs dem Rat und der Kommission zugeleitet. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rates umgehend den Vermittlungsausschuss ein. Der Vermittlungsausschuss tritt jedoch nicht zusammen, wenn der Rat dem Europäischen Parlament binnen zehn Tagen nach der Übermittlung des geänderten Entwurfs mitteilt, dass er alle seine Abänderungen billigt.

5. Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, binnen 21 Tagen nach seiner Einberufung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen.

Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu bewirken.

6. Einigt sich der Vermittlungsausschuss innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Einigung über eine Frist von 14 Tagen, um den gemeinsamen Entwurf zu billigen.

7. Wenn innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist von 14 Tagen

- (a) der gemeinsame Entwurf sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat gebilligt wird oder beide keinen Beschluss fassen oder eines dieser Organe den gemeinsamen Entwurf billigt, während das andere Organ keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als entsprechend dem gemeinsamen Entwurf endgültig erlassen, oder
- (b) der gemeinsame Entwurf sowohl vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder als auch vom Rat abgelehnt wird oder eines dieser Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere Organ keinen Beschluss fasst, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor, oder
- (c) der gemeinsame Entwurf vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt wird, während er vom Rat gebilligt wird, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor, oder

- (d) der gemeinsame Entwurf vom Europäischen Parlament gebilligt wird, während er vom Rat abgelehnt wird, so kann das Europäische Parlament binnen 14 Tagen ab dem Tag der Ablehnung durch den Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen, alle oder einige der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Abänderungen zu bestätigen. Wird eine Abänderung des Europäischen Parlaments nicht bestätigt, so wird der im Vermittlungsausschuss vereinbarte Standpunkt zu dem Haushaltsposten, der Gegenstand der Abänderung ist, übernommen. Der Haushaltsplan gilt als auf dieser Grundlage endgültig erlassen.
8. Einigt sich der Vermittlungsausschuss nicht binnen der in Absatz 5 genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor.
9. Nach Abschluss des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident des Europäischen Parlaments fest, dass der Haushaltsplan endgültig erlassen ist.
10. Jedes Organ übt die ihm aufgrund dieses Artikels zufallenden Befugnisse unter Wahrung der Verträge und der Rechtsakte aus, die auf der Grundlage der Verträge insbesondere im Bereich der Eigenmittel der Union und des Gleichgewichts von Einnahmen und Ausgaben erlassen wurden."

269) Artikel 273 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 wird das Wort "verabschiedet" durch die Worte "endgültig erlassen" ersetzt, die Worte "oder jede sonstige Untergliederung" werden gestrichen, und der letzte Satzteil "bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind." wird durch "bis zur Höhe eines Zwölftels der im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel vorgenommen werden, die jedoch ein Zwölftel der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs nicht überschreiten dürfen." ersetzt.
- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend der nach Artikel 279 erlassenen Verordnung Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen. Er leitet seinen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu."
- (c) Absatz 3 wird gestrichen.

- (d) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

"In dem Beschluss nach Absatz 2 werden unter Beachtung der in Artikel [269] genannten Rechtsakte die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.

Der Beschluss tritt 30 Tage nach seinem Erlass in Kraft, sofern das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser Frist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, diese Ausgaben zu kürzen."

- 270)** Als Artikel 273 a wird der bisherige Artikel 271 mit folgenden Änderungen eingefügt:

- (a) Absatz 1 wird gestrichen;
- (b) In Absatz 2, dem bisherigen Absatz 3, werden die Worte "soweit erforderlich, werden" gestrichen, und nach dem Wort "Kapitel" wird das Wort "werden" eingefügt.
- (c) Im letzten Absatz werden die Worte "des Rates, der Kommission und des Gerichtshofs" durch "des Europäischen Rates und des Rates, der Kommission sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union" ersetzt.

Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung

- 271)** Vor Artikel 274 wird ein Kapitel 4 mit der Überschrift "AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND ENTLASTUNG" eingefügt; Artikel 274 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden nach den Worten "Die Kommission führt den Haushaltsplan" die Worte "zusammen mit den Mitgliedstaaten" eingefügt.
- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "In der Haushaltsordnung sind die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten geregelt. Darin sind ferner die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten geregelt, nach denen jedes Organ an der Vornahme seiner Ausgaben beteiligt ist."

- 272)** In Artikel 275 wird die Reihenfolge der Bezugnahmen auf den Rat und auf das Europäische Parlament umgekehrt.

- 273)** In Artikel 276 Absatz 1 werden die Worte "die in Artikel [275] genannte Rechnung und Übersicht" durch die Worte "die Rechnung, die Übersicht und den Evaluierungsbericht nach Artikel [275]" ersetzt.

Gemeinsame Finanzbestimmungen

274) Vor Artikel 277 wird ein Kapitel 5 mit der Überschrift "GEMEINSAME BESTIMMUNGEN" eingefügt.

275) Artikel 277 erhält folgende Fassung: "Der mehrjährige Finanzrahmen und der Jahreshaushaltsplan werden in Euro aufgestellt."

276) Artikel 279 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Rechnungshofs

(a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;

(b) die Vorschriften, die die Kontrolle der Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer regeln."

(b) In Absatz 2 werden das Wort "einstimmig" und das Wort "Stellungnahme" gestrichen.

277) Die folgenden neuen Artikel 279 a und 279 b werden eingefügt:

"Artikel 279 a

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Artikel 279 b

Auf Initiative der Kommission werden im Rahmen der nach diesem Kapitel vorgesehenen Haushaltsverfahren regelmäßige Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission einberufen. Diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe, denen sie vorstehen, zu fördern und so die Durchführung dieses Titels zu erleichtern."

Betrugsbekämpfung

- 278) Vor Artikel 280 wird ein Kapitel 6 mit der Überschrift "BETRUGSBEKÄMPFUNG" eingefügt.
- 279) In Artikel 280 Absatz 1 werden im letzten Satzteil nach dem Wort "Mitgliedstaaten" die Worte "sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union" eingefügt; in Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Verstärkte Zusammenarbeit

- 280) Nach Artikel 280 wird ein Titel III mit der Überschrift "VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT" eingefügt.
- 281) Die folgenden Artikel 280 a bis 280 i werden eingefügt:

"Artikel 280 a

Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Verträge und das Recht der Union.

Sie darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 280 b

Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Diese stehen der Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

Artikel 280 c

1. Bei ihrer Begründung steht eine Verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem hierzu ermächtigenden Beschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten etwaigen Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten.

Die Kommission und die an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten gefördert wird.

2. Die Kommission und gegebenenfalls der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik unterrichten das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklung einer Verstärkten Zusammenarbeit.

Artikel 280 d

1. Die Mitgliedstaaten, die in einem der Bereiche der Verträge - mit Ausnahme der Bereiche, für die die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik - untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Unterabsatz 1 wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erteilt.

2. Der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, wird an den Rat gerichtet. Er wird dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, der zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung übermittelt.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem Beschluss des Rates erteilt, der einstimmig beschließt.

Artikel 280 e

Alle Mitglieder des Rates können an dessen Beratungen teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, welche die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, nehmen an der Abstimmung teil.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3.

Artikel 280 f

1. Jeder Mitgliedstaat, der sich einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit in einem der in Artikel [III-419 Absatz 1] genannten Bereiche anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit. Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass die Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und erlässt die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Bestimmungen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erlassen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags fest. Nach Ablauf dieser Frist prüft sie den Antrag erneut nach dem in Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen weiterhin nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Rat befassen, der über den Antrag befindet. Der Rat beschließt nach Artikel [I-44] Absatz 3. Er kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die in Unterabsatz 2 genannten Übergangsmaßnahmen erlassen.

2. Jeder Mitgliedstaat, der an einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik teilnehmen möchte, teilt dem Rat, dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission seine Absicht mit.

Der Rat bestätigt die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und gegebenenfalls nach der Feststellung, dass die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Der Rat kann auf Vorschlag des Hohen Vertreters ferner die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte treffen. Ist der Rat jedoch der Auffassung, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt er an, welche Schritte zur Erfüllung dieser Voraussetzungen notwendig sind, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Teilnahme fest.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat einstimmig nach Artikel [I-44] Absatz 3.

Artikel 280 g

Die sich aus der Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten getragen, sofern der Rat nicht nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder des Rates etwas anderes beschließt.

Artikel 280 h

1. Wenn nach einer Bestimmung der Verträge, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, der Rat einstimmig beschließen muss, kann der Rat nach Artikel [I-44] Absatz 3 einstimmig einen Beschluss dahin gehend erlassen, dass er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
2. Wenn nach einer Bestimmung der Verträge, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, Rechtsakte vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Rat nach Artikel [I-44] Absatz 3 einstimmig einen Beschluss dahin gehend erlassen, dass er nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Artikel 280 i

Der Rat und die Kommission stellen sicher, dass die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander und mit der Politik der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen."

Allgemeine und Schlussbestimmungen

- 282)** Der sechste Teil wird der "Siebte Teil".
- 283)** Die Artikel 281, 286, 293, 305 und 310 bis 312 werden aufgehoben.
- 284)** Am Ende von Artikel 282 wird folgender Satz angefügt: "In Fragen, die das Funktionieren der einzelnen Organe betreffen, wird die Union hingegen aufgrund von deren Verwaltungsautonomie von dem betreffenden Organ vertreten."
- 285)** In Artikel 283 wird der erste Satzteil "Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit" durch "Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der anderen beteiligten Organe" ersetzt.

286) Artikel 288 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Absatz 2 ersetzt die Europäische Zentralbank den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind."

287) In Artikel 291 werden die Worte ", das Europäische Währungsinstitut" gestrichen.

288) Artikel 294 wird Artikel 48 a.

289) Artikel 299 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird gestrichen. Absatz 2 Unterabsatz 1 und die Absätze 3 bis 6 werden Artikel 313 mit den Änderungen gemäß Nummer 295.

Die verbleibenden Absätze werden nicht nummeriert.

- (b) In dem neuen Absatz 1 werden die Worte "der französischen überseeischen Departements" durch die Worte "Guadeloupes, Französisch-Guayanas, Martiniques, Réunions," ersetzt und das Wort "jedoch" wird gestrichen; am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Diese Rechtsakte werden in Form von Gesetzgebungsakten erlassen, wenn die Rechtsgrundlage des betreffenden Bereichs für die Annahme von Maßnahmen der Union den Erlass von Gesetzgebungsakten vorsieht."
- (c) Am Anfang des neuen Absatzes 2 werden die Worte "Bei Beschlüssen über die in Unterabsatz 2 genannten entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt der Rat Bereiche wie" durch die Worte "Die Rechtsakte nach Absatz 1 betreffen insbesondere die" ersetzt.

290) Die Artikel 300 und 301 werden durch Artikel 188 n bzw. Artikel 188 k ersetzt, und die Artikel 302 bis 304 werden durch Artikel 188 p ersetzt.

291) Artikel 308 erhält folgende Fassung:

"Artikel 308

1. Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und sind in diesen Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

2. Die Kommission macht die nationalen Parlamente im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel [I-11] Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.

3. Die auf diesem Artikel beruhenden Maßnahmen dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach den Verträgen ausgeschlossen ist.

4. Dieser Artikel kann nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dienen, und er bleibt innerhalb der in Artikel [III-308 Absatz 2] festgelegten Grenzen."

292) Der folgende neue Artikel 308 a wird eingefügt:

"Artikel 308 a

Artikel [IV-444] des Vertrags über die Europäische Union findet keine Anwendung auf die folgenden Artikel:

- 201 b Buchstabe a,
- 201 b Buchstabe b,
- 211,
- 256 a Absatz 3 Unterabsatz 2,
- 269 Absätze 3 und 4,
- 270 a Absatz 2,
- 308,
- 309 und
- 313 Absatz 6."

293) Artikel 309 erhält folgende Fassung:

"Artikel 309

Für die Zwecke des Artikels [I-59] des Vertrags über die Europäische Union über die Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte nimmt das Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates, das den betroffenen Mitgliedstaat vertritt, nicht an der Abstimmung teil und der betreffende Mitgliedstaat wird bei der Berechnung des Drittels oder der vier Fünftel der Mitgliedstaaten nach den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels nicht berücksichtigt. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Erlass von Beschlüssen nach Absatz 2 des genannten Artikels nicht entgegen.

Für den Erlass von Beschlüssen nach den Absätzen 3 und 4 des genannten Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe b.

Beschließt der Rat nach dem Erlass eines Beschlusses über die Aussetzung der Stimmrechte nach Absatz 3 des genannten Artikels auf der Grundlage einer Bestimmung der Verträge mit qualifizierter Mehrheit, so bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit hierfür nach Unterabsatz 2 oder, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik handelt, nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.

Für die Zwecke des genannten Artikels beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder."

294) Artikel 310 wird Artikel 188 m.

295) Artikel 313 erhält den Wortlaut des bisherigen Artikels 299 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absätze 3 bis 6 mit folgenden Änderungen:

(a) Absatz 2 Unterabsatz 1 und die Absätze 3 bis 6 werden als Absätze 1 bis 5 neu nummeriert, und am Anfang des Artikels wird der folgende neue Einleitungssatz eingefügt:

"Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels [IV-440] des Vertrags über die Europäische Union über den räumlichen Geltungsbereich der Verträge gelten folgende Bestimmungen:"

(b) In Absatz 1, dem bisherigen Absatz 2 Unterabsatz 1, werden nach den Worten "Dieser Vertrag gilt" die Worte "nach Artikel [III-424]" eingefügt, und die Worte "für die französischen überseeischen Departements" werden durch "für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion" ersetzt.

(c) In Absatz 2, dem bisherigen Absatz 3, werden die Worte "zu diesem Vertrag" und "dieses Vertrags" gestrichen.

(d) In Absatz 5, dem bisherigen Absatz 6, erhält der Einleitungssatz "Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:" folgende Fassung: "Abweichend von Artikel [IV-440] des Vertrags über die Europäische Union und von den Absätzen 1 bis 4 gilt:".

(e) Am Ende des Artikels wird Der folgende neue Absatz angefügt:

"6. Der Europäische Rat kann auf Initiative des betroffenen Mitgliedstaats einen Beschluss zur Änderung des Status eines in den Absätzen 1 und 2 genannten dänischen, französischen oder niederländischen Landes oder Hoheitsgebiets gegenüber der Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission."

296) Artikel 314 erhält folgende Fassung:

"Die Schlussbestimmungen des Vertrags über die Europäische Union sind auf diesen Vertrag anwendbar."

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 4

1. Das Protokoll [Nr. 11] zu diesem Vertrag enthält die Änderungen der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.
2. Das Protokoll [Nr. 12] zu diesem Vertrag enthält die Änderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Artikel 5

1. Die Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, in der Fassung dieses Vertrags, werden entsprechend den Übereinstimmungstabellen im Anhang zu diesem Vertrag unnummeriert.
2. Die Querverweisungen auf andere Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Union sowie die Querverweisungen zwischen ihnen werden entsprechend angepasst. Dasselbe gilt für die Bezugnahmen auf Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Union in den anderen Verträgen und Rechtsakten des Primärrechts, auf die sich die Union gründet.
3. Die in anderen Rechtsinstrumenten oder Rechtsakten enthaltenen Verweisungen auf Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Union sind als Verweisungen auf die nach Absatz 1 unnummerierten Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte der genannten Verträge zu lesen; die Verweisungen auf die Absätze jener Artikel sind als Verweisungen auf die in einigen Bestimmungen dieses Vertrags unnummerierten Absätze zu lesen.

Artikel 6

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
2. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel 7

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu ... am ...
